

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

15. MAI 1932

10. HEFT

Inwieweit ist das „Elberfelder System“ überholt?

Von Bürgermeister Friedrich Klees.

In der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Fürsorge spielt das „Elberfelder System“ eine große Rolle. Es ist bekanntlich eine Organisationsform der Fürsorge, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts fast allenthalben zur Einführung kam und heute, wenn auch vielfach nur noch bruchstückweise, vorhanden ist. Es sind die Gedanken des Freiherrn vom Stein von der Mitarbeit der Gemeinschaftsmitglieder, der Bürger, an den Gemeinschaftsangelegenheiten. Auf allgemeinem kommunalpolitischem Gebiet fanden diese Bestrebungen schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Eingang, in der Armenfürsorge erst in dessen Mitte. Es war Daniel v. d. Heydt, der im Jahre 1852 in Elberfeld die Erweckung des Bürgersinns für die Durchführung der Armenpflege auswertete. Worin besteht nun das Elberfelder System in seiner Ursprünglichkeit? Im Leitfaden der Wohlfahrtspflege von Alice Salomon lesen wir, es bestehe in größtmöglicher Dezentralisierung der Verwaltung der Fürsorge, so daß eine größtmögliche Individualisierung erreicht wird. Die Gemeinden werden in kleine Bezirke eingeteilt, in denen einem Ausschuß, bestehend aus Bürger und Bürgerinnen, die Ausführung der Armenpflege überlassen wird. An der Spitze des Ausschusses oder der Kommission steht ein Vorsteher, der eine Reihe besonderer Aufgaben hat. Die Mitglieder der Kommission, die Armenpfleger, haben die unmittelbare Berührung und Verbindung mit den Hilfsbedürftigen und alle einschlägigen Aufgaben. Die verantwortliche Verwaltung der öffentlichen Fürsorge, die nach den gesetzlichen Vorschriften in den Händen des Magistrats liegt, wird von einer Armen- oder Wohlfahrtsdeputation besorgt, deren Beschlüsse aber eben der Zustimmung des Magistrats bedürfen. In den Landkreisen brauchen nicht erst Unterbezirke gebildet zu werden, die natürliche Aufteilung bilden

hier die Gemeinden, es sei denn, daß diese wegen ihrer Größe in Bezirke zerlegt werden müßten.

Diese Organisationsform setzt eine innere Bereitschaft der ehrenamtlichen Helfer zu der Arbeit am Allgemeinwohl und ihre Fähigkeit zur sachlichen und persönlichen Leistung voraus. Eine gewisse Auswahl der Helfer, die sich nach diesen Voraussetzungen ehrenamtlich zur Verfügung stellen, muß in jedem Fall vorgenommen werden, weil die Verantwortung, die dem ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Wohlfahrtspflege auferlegt wird, sehr groß ist. Wer anderen Menschen helfen will, muß eine ununterbrochene Verbindung mit ihnen haben, und diese Verbindung erfordert viel Bereitschaft und Gewissenhaftigkeit. Zunächst war das neue System gegenüber den bis dahin bestehenden Einrichtungen ein großer Fortschritt und es bewährte sich sehr gut. Es fand nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch im Ausland viel Anklang und Befolgung. Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der im vergangenen Jahr sein fünfzigjähriges Bestehen feierte, hat den Gedankengängen des Eiberfelder Systems stets seine besondere Aufmerksamkeit und Förderung zugewendet. Namentlich seine Vorstandsmitglieder Emil Münsterberg und Dr. Albert Levy haben im Schrifttum und in der Wirklichkeit die Bedeutung und Tiefe der ehrenamtlichen Mitarbeit herauszuarbeiten und zu entwickeln verstanden. Beide wirkten namentlich in der Berliner Wohlfahrtspflege um die Jahrhundertwende. Münsterberg schrieb eine „Anweisung für die öffentliche Armenpflege in Berlin“, die ein Musterbeispiel für die Möglichkeit einer nach individuellen und organisatorischen Gesichtspunkten durchgeführte Armenpflege bietet. In einer Anweisung an die ehrenamtlichen Helfer (§ 10) fordert Münsterberg eine Reihe besonderer Eigenschaften: „Der Pfleger ist das unmittelbare Organ der Armenpflege. Von seiner Tätigkeit hängt Wohl und Wehe des Hilfsbedürftigen sowie der soziale und sittliche Wert, der einer geordneten Armenpflege zukommt, in erster Linie ab. Er muß Freund und Berater der Armen sein und auch über die Gewährung einer Unterstützung hinaus ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.“ Levy setzte sich besonders dafür ein, auch Arbeiter an der ehrenamtlichen Mitarbeit zu beteiligen. Er hielt diese als besonders berufen, an der Fürsorge für die zum sehr großen Teil ihren eigenen Reihen entstammenden Scharen der Hilfsbedürftigen mitzuwirken. Es sei für sie eine dankbare Aufgabe. Als es noch für angängig festgestellt wurde, daß auch Frauen als ehrenamtliche Helfer mit herangezogen wurden (obgleich sonst die Gemeindeverfassungsgesetze zu jener Zeit eine ehrenamtliche Tätigkeit der Frauen in der Gemeindeverwaltung nicht zuließen), wurde dadurch Sinn und Umfang der mit dem Begriffe des „Eiberfelder Systems“ verstandenen Maßnahmen sehr belebt. — So kam das Eiberfelder System, das nur mehr aus Zufall diesen Namen führt, zu einem gewissen Weltruf.

Die fortschreitende Zeit, die immer bemüht ist, an die Stelle des Guten das Bessere zu setzen, fand bald im Elberfelder System Mängel, nach deren Abstellung sie strebte. Es wurde vielfach beobachtet, daß an den umständlichen ehrenamtlichen Pflegeapparat höhere Aufgaben gestellt würden, als dieser durchschnittlich in befriedigender Weise zu erfüllen imstande ist. Schon die Beschaffung der zahlreichen erforderlichen geeigneten Personen geriet mitunter in Schwierigkeiten. Sind doch grob schätzungsweise in einer Stadt mit 50 000 Einwohnern etwa 100 Pfleger und Bezirksvorsteher erforderlich. Nach einem solchen Amte, das nicht nur keine geldliche Entschädigung, sondern viel Mühe und Ärger einbringt, ist der Andrang nicht so sehr groß. Es muß deshalb oft zu Personen gegriffen werden, deren Befähigung oft von vornherein nicht als ideal anzusehen ist. Gegen gewisse Personengruppen, wie kleine Gewerbetreibende und Geschäftsleute, bestehen ohnehin wegen ihrer Stellung im Wirtschaftsleben gewisse Bedenken. So kam und kommt es, daß auch vielfach ehrenamtliche Personen tätig sind, die über ihre Aufgaben und die gesetzlichen Vorschriften nicht recht Bescheid wissen oder sonst nicht recht geeignet sind. Einzelne übertragene Obliegenheiten, wie z. B. Ermittlungen, besorgen sie mitunter recht unzuverlässig. Ueber den Begriff, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt, haben sie nicht selten recht verschiedene Ansichten. So ist die Fürsorge oft aus dem Grunde eine „individuelle“ geworden, nicht weil jeder Hilfsbedürftige seiner Individualität nach behandelt wurde, sondern weil die Pfleger ihrer Individualität nach recht verschieden die Betreuung vornahmen.

Es mag etwa um das Jahr 1905 gewesen sein, als die Bestrebungen auf fortschrittlichere Gestaltung des Elberfelder Systems sichtbare Auswirkungen fand. Diese bewegten sich in der Richtung einer stärkeren Heranziehung des berufsmäßigen Elements. Einmal wurde die Armenpflege auch mehr mit krankenpflegerischen und volkshygienischen Aufgaben betraut. Hier, wo das spezifisch pflegerische Moment, die Beratung und moralische Aufrichtung des in Elend Versunkenen, also die „Hilfe von Mensch zu Mensch“ naturgemäß in den Hintergrund tritt, wo die Obliegenheit der Pflegeorgane sich ganz oder überwiegend auf die Prüfung wirtschaftlicher Verhältnisse beschränkt, hielt man es als ganz unbedenklich, nicht nur die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in die Hand erfahrener und geschulter Berufsbeamten zu legen, sondern vor allem auch die Entscheidung über die Gewährung der nach Lage des Falles nötigen Hilfeleistung, ihre Form und ihren Inhalt, den mit fachlich vorgebildeten Berufsbeamten besetzten Zentralverwaltungen zu übertragen. Die Umgestaltung vollzog sich meist langsam und unmerklich, ohne daß man an den Grundsätzen des Elberfelder Systems viel ändern wollte oder wirklich änderte. Zunächst wurde in den großen Städten ein erheblicher Teil der Fälle, wenn nicht

alle, von Krankenhauspflege ohne Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements eingeleitet. Das wurde bald auf die gesamte Gesundheitspflege ausgedehnt. Der andere Grund lag in der Notwendigkeit, eine einigermaßen gleichmäßige Handhabung der für die Ausübung der Armenpflege maßgebenden Grundsätze zu verbürgen und die Gewähr zu schaffen, daß die von der Zentralverwaltung als richtig anerkannten Gesichtspunkte allseitig zur Durchführung gelangen. Die berufsmäßigen Beamten, die infolge ihrer intensiveren Beschäftigung mit den Angelegenheiten die gesetzlichen und ähnlichen Vorschriften besser kennen und eine viel umfangreichere Erfahrung in manchen Manipulationen mancher Hilfesuchenden haben, können eine gewisse Kontrolle auch gegen allzu individueller Handhabung der Fürsorge gegenüber den ehrenamtlichen Helfern ausüben. Sie können hier den ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht bilden. Bereits in einem Bericht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (73. Heft, Leipzig 1905) heißt es S. 96: „Es darf daher als ein für die Weiterentwicklung der Armenpflege nach der sozialen Seite äußerst bedeutsames Problem bezeichnet werden, das System der rein ehrenamtlichen Pflege in dieser Weise mehr und mehr durch stärkere Heranziehung des Berufsamtlichen Elements zu ergänzen und allmählich zu einem „gemischten System“ auszubauen.“

Die Neuerungen traten zunächst im Südwesten Deutschlands auf. Man nannte es das Straßburger System. Nach dem „Leitfaden der Wohlfahrtspflege“ von Salomon „arbeitet es nach einer zentralisierten Methode, die alle Gesuche nach einer amtlichen Stelle laufen läßt, von der aus entweder direkt die Fürsorge vermittelt oder eine Prüfung vorgenommen wird“. Letztere geschieht entweder durch die ehrenamtlichen Helfer oder berufliche Ermittler. Für die Erledigung schwierigerer Fälle sind Sozialbeamte eingestellt, die den Ehrenbeamten gleichberechtigt sind. Die Entscheidungen über die Gesuche um Hilfe werden in der Regel in „Bezirkskommissionen“ getroffen, die aus den Pflegern bestehen, in denen aber mindestens ein beruflicher Beamter des Wohlfahrtsamts anwesend ist oder (meist) den Vorsitz führt. In Fällen, in denen es sich um einmalige oder kurzzeitige Unterstützungen handelt, erfolgt die Entscheidung kurzerhand durch die Bezirkskommission. Nur wenn es sich um schwerwiegendere Fälle handelt, greifen die Armenpfleger und -pflegerinnen ein. Zwischen dem Elberfelder und dem Straßburger System gibt es mancherlei Uebergangsbildungen und Abarten, die den einen oder anderen der beiden maßgebenden Gesichtspunkte mehr oder weniger betonen.

So ist es heute dahin gekommen, daß kaum noch irgendwo die ehrenamtlichen Helfer die Auszahlung der Unterstützungsgelder vornehmen, wie es früher häufig der Fall war, damit der Helfer mit dem Unterstützten in einer möglichst engen Verbindung bleibt. Die Auszahlung erfolgt heute allenthalben durch gemeindliche

oder unterbezirkliche Zentralstellen. Für die Ermittlungen und Erhebungen beim Bewerber um Unterstützung usw. sind heute auch fast in allen größeren Gemeinden berufsmäßige Ermittler angestellt, die viel zuverlässiger und erfolgreicher sind und sich im allgemeinen gut bewährt haben. Die ehrenamtlichen Helfer (Pfleger wie Bezirksvorsteher) haben heute kaum noch irgendwo das Recht, selbst auch in dringenden Fällen nicht mehr, persönlich Unterstützungsbeträge oder sonstige Leistungen anzuweisen. Sie können nur gutachtlich vorschlagen. Die Entscheidung liegt aber beim zuständigen Berufsbeamten. Man kann die Tendenz der Entwicklung auch dahin zusammenfassen, daß die ehrenamtliche Mitarbeit in der Ausübung der Fürsorge im Einzelfall immer mehr zurückgetreten, dagegen gleichgeblieben ist als kollektive Mithilfe in Kommissionen und Ausschüssen.

Die Neigung zu Umwandlungen, zum Suchen nach neuen Formen, trat besonders nach dem Kriege hervor. Durch seinen Ausgang und dessen Folgen sind Massennotstände geschaffen worden, die eine Aenderung des Kreises der auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Personen mit sich gebracht haben. Das führte mehr zu einer Behinderung der individualisierten Fürsorge im alten Sinne und zu einer Aufstellung gleicher Normen für gleiche Fälle. An die Stelle früher häufig vorhandener Zufälligkeit, um nicht zu sagen Willkür, trat die neue Individualisierung nach gleichen Gesichtspunkten oder einheitlichem Schema. Bei den Massennotständen ein „Massenmittel“. Auch dadurch ist der ehrenamtlichen Tätigkeit wenigstens im Außendienst etwas der Boden entzogen worden. Der Schwerpunkt wurde nach der zentralen Verwaltung verschoben.

Ueber den Umfang und die Struktur der ehrenamtlichen Mitarbeit in der öffentlichen Fürsorge in der neueren Zeit veröffentlicht Dr. Niemeyer in „Freie Wohlfahrt“, 1930, Heft 7, eine auf Umfrage beruhende Statistik. Er stellt fest, daß nur in einigen wenigen Städten eine Zunahme der ehrenamtlichen Helfer eingetreten ist, daß vielmehr meist deren Zahl gleichgeblieben ist (trotz des starken Anwachsens der Zahl der zu Unterstützenden), und daß sogar häufig eine wesentliche Abnahme der Zahl der ehrenamtlichen Helfer stattgefunden hat. Die Erhebungen zeigen auch, daß vielfach ein großer Wechsel der ehrenamtlichen Helfer eintritt, daß sie also häufig nicht lange in ihrem Amte bleiben. Bemerkenswert ist auch die Feststellung, daß sich unter den ehrenamtlichen Helfern außerordentlich viel Beamte befinden. Meist sind es mindestens ein Fünftel aller ehrenamtlich Tätigen, vereinzelt sogar mehr als die Hälfte. Der akademische Beruf und die Arbeiter sind in der Regel am wenigsten vertreten. Zuweilen sind letztere nur vereinzelt.

Die Umgestaltung der Dinge hat sogar schon die Frage aufgeworfen lassen, ob auf die ehrenamtliche Mitarbeit nicht überhaupt verzichtet werden könne. Die Frage ist auch schon im Schrifttum

behandelt worden. Läßt auch der Umfang der Not und die Umgestaltung der Lebensverhältnisse die Durchführung der sozialen Arbeit durch berufliche Kräfte in immer größerem Umfang erforderlich erscheinen, so würde es doch eine außerordentliche Beeinträchtigung der Wohlfahrtsarbeit bedeuten, wenn diesen Verhältnissen gegenüber auf die ehrenamtliche Mitarbeit vielleicht gar verzichtet werden sollte. Die Gründe, die zur Einführung der ehrenamtlichen Mitarbeit führten, sind im allgemeinen heute noch maßgebend und zutreffend. Nur der Umfang und die Formen haben sich geändert und können sich ändern. Durch die demokratische Organisation der Durchführung der öffentlichen Fürsorge muß das Vertrauen der Bevölkerung in diese gewahrt bleiben. Dann gibt es auch noch Vorteile der Praxis, die keinen Verzicht auf die ehrenamtlichen Helfer zulassen. Da ist noch zu erwähnen die schnelle und immer bereite Hilfsmöglichkeit der ehrenamtlichen Arbeit, namentlich bei deren dezentralisiertem System. Es würde das Ausscheiden der ehrenamtlichen Kräfte zunächst eine starke Herabminderung des Umfangs und der Güte der Arbeitsleistung bedeuten. Gegenwärtig können die beruflichen Kräfte gegenüber den vielseitigen und zahlreichen Notständen ihren Aufgaben nicht allein gerecht werden. Aber auch in geldlicher Hinsicht ist die ehrenamtliche Mitarbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege in diesem Augenblick von besonderer Bedeutung. Die Bereitstellung von ehrenamtlichen Kräften bedeutet eine Vermehrung der Möglichkeit für die eigentlichen Unterstützungsaufgaben, so daß jede ehrenamtlich geleistete Hilfe nicht nur eine praktische, sondern auch eine materielle Hilfe in großem Umfange darstellt. Die Nöte des Tages lassen eine Kenntnis von den unerträglichen Lebensverhältnissen, unter denen ein großer Teil der Bevölkerung leidet, lassen die Frage nach der sozialen Verpflichtung für die ehrenamtliche Arbeit in der Wohlfahrtspflege minder in die Erscheinung treten.

Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß in der Mitwirkung der Kommissionen erheblichere Momente der Verteuerung der Fürsorge liegen, und daß hier noch manches durch ein verstärktes Einsetzen der besoldeten Kräfte gespart werden könnte. Das kann nur so verstanden werden, daß nicht etwa durch die ehrenamtliche Tätigkeit an sich Unkosten entstehen, sondern daß den „Laien“ oft der Verstand mit dem guten Herzen durchgeht und damit oft Bewilligungen erfolgen, die sich vom Standpunkt der Gleichmäßigkeit und der Sparsamkeit aus nicht immer rechtfertigen lassen und die gegen die aufgestellten Grundsätze, die immer eingehender werden, verstoßen. Diese Bedenken sind bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Liegt einmal ein Beschluß einer Kommission oder eines Ausschusses vor, so kann er hinterher von den beruflichen Beamten schwer korrigiert werden. Deshalb ist schon angeregt worden, zu dem Ergebnis zu kommen, die ehrenamtlichen Kräfte nur als Hilfe für die be-

soldaten tätig sein zu lassen und die Kommissionen usw. allmählich abzubauen. Das ist zutreffend, soweit es sich um die Festsetzung der Unterstützungen im Einzelfall handelt, weil es sich hier eben mehr und mehr um die Anwendung allgemeiner Regeln handelt. Für die Aufstellung dieser Regeln und Grundsätze aber ist die Beschlußfassung durch ein Kollegium unerlässlich *). Hinsichtlich der Aufstellung der Richtsätze ist diese kollektive Beratung, wenigstens die Anhörung von Personen, auch dem Kreise der Hilfsbedürftigen oder Vertreter dieser ja gesetzlich vorgeschrieben.

Berufliche Arbeit und ehrenamtliche Arbeit müssen sich die Hände reichen und versuchen, der Krise materiell und geistig Herr zu werden, die uns überfallen hat.

Ein Hilfswerk für Kinder und Jugendliche aus arbeitslosen Familien.

Von Walter Friedländer, Berlin.

In der Jugendwohlfahrt hat sich in den letzten Jahren das Interesse an dem Schicksal der Kinder und Jugendlichen aus den Familien der Arbeitslosen außerordentlich verstärkt. Es ist in steigendem Maße bekannt geworden, daß der Schwerpunkt der öffentlichen und privaten Tätigkeit in der Jugendwohlfahrtspflege sich auf die Betreuung dieser Gruppe von Kindern und Jugendlichen verlagern muß. Diese Gedanken sind vom Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt bereits auf der Reichskonferenz in Kiel im Jahre 1927 betont und später in zahlreichen Konferenzen und Abhandlungen auch an dieser Stelle unterstrichen worden. Die Notprogramme der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt und des Reichsausschusses der Deutschen Jugendverbände haben dem Schicksal der Jugend der arbeitslosen Familien ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Vor kurzem hat der Fachausschuß für Jugendfürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf einer Konferenz in Berlin sich erneut mit diesem Problem beschäftigt und als dringliche Aufgabe im Anschluß an Vorträge von Direktor Dr. Hertz, Hamburg, und Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin, die Schaffung eines umfassenden Hilfswerks für die Kinder der Arbeitslosen und die arbeitslosen Jugendlichen bezeichnet. Die Beratungen gingen davon aus, daß gerade bei der gegenwärtigen Wirtschaftsnot in dem verarmten und entwicklungsgehemmten

*) Wir stellen diese Auffassung des Genossen Kleis zur Debatte. Festlegung der Richtsätze ist unseres Erachtens Aufgabe des zentralen Selbstverwaltungsorgans, die Anwendung im Einzelfall Angelegenheit des Amtes auf Grund der Berichte der ehrenamtlichen Kommissionen oder in den besonderen Fällen der beruflichen Außenfürsorge. Red.

Deutschland der heranwachsenden Generation trotz aller Schwierigkeiten genügend Lebensraum für ein gesundes Wachstum gegeben werden müsse. Die junge Generation wird in wenigen Jahren Träger der Gesamtverantwortung für das Volksleben sein. Das materielle Wirtschaftskapital kann nur dann sinnvoll verwaltet werden, wenn die geistig-sittlichen Kräfte des Volkes gesund entwickelt werden. Die Ausgaben für die Jugend sind deshalb unbedingt produktiv, weil ein Volk gezwungen ist, auf lange Sicht zu arbeiten. Diese Idee der Notwendigkeit der weiteren Entwicklung und der Glaube an die Schaffung einer Zukunft sind unentbehrliche Lebensbestandteile des Volkes.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat das Leben der Kinder und Jugendlichen hier in einem früher niemals gekannten Maße gefährdet. Für die Jugend bleibt das dringendste Erfordernis die Schaffung von Lebensbedingungen, die den jungen Menschen ein Hineinwachsen in eine berufliche Arbeit und damit die Möglichkeit der Schaffung einer eigenen Lebensverantwortung geben. Sozialpolitische Reformen, die eine solche Einbeziehung der Jugend in den Wirtschaftsprozeß ermöglichen, bleiben deshalb unerläßliche Voraussetzung für die Erhaltung der Willens- und Arbeitskräfte der jungen Generation. Bisher hat eine falsche Tarifpolitik eine unberechtigte Bevorzugung der Jahrgänge unmittelbar nach der Schulentlassung und eine starke Benachteiligung der ausgelernten Jugendlichen zur Folge gehabt. Die ungelerten Arbeiter, die besonders stark von einem vielfachen Wechsel ihrer Stellen und einer häufigen und langen Arbeitslosigkeit bedroht sind, müssen gleichfalls durch geeignete Einrichtungen in Verbindung mit den Berufsschulen geschützt und ihre Einfügung in ein geordnetes Arbeitsleben ermöglicht werden. Die Frage der Arbeitsbeschaffung als Grundlage allgemeiner gewerkschaftlicher und politischer Fragen konnte im Rahmen des Fachausschusses naturgemäß nicht erörtert werden. Für alle fürsorgerischen Maßnahmen bleibt nach einstimmiger Auffassung des Fachausschusses Voraussetzung, daß den Trägern, namentlich den Gemeinden und Kommunalverbänden, die hierfür in erster Linie in Betracht kommen, ausreichende Mittel durch eine neue gesetzliche Regelung der Reichsarbeitslosenfürsorge, notfalls durch besondere Zuwendungen des Reiches und der Länder zur Verfügung gestellt werden.

Weil das Wirtschaftsleben auch bei einer Besserung der gegenwärtigen Konjunktur und bei Durchführung eines Arbeitsbeschaffungsprogramms für längere Zeit mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit rechnen müsse, muß diese Tatsache als schwerste Gefahr, namentlich für die Jugendlichen, immer wieder betont werden. Diese jungen Menschen sind stärker als die Erwachsenen der formenden und erziehenden Macht der Arbeit, damit der Eingewöhnung in das Arbeitsleben und des Bewußtseins ihrer gesell-

schäftlichen Verantwortung beraubt. Ein Hilfswerk für diese jugendlichen Arbeitslosen muß deshalb schon aus staatspolitischen Gründen gefordert werden. Das Hilfswerk wird sich örtlich an die besonderen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit seiner Träger anpassen müssen. Es darf aber nicht nur als Gefährdetenschutz zur Abwendung von Verwahrlosung der Jugendlichen durchgeführt werden, sondern muß sich als eine Maßnahme auswirken, die der jungen Generation nach der Schulentlassung, die sich heute von der Mitarbeit ausgestoßen fühlt, die Möglichkeit gibt, sich wieder sinnvoll und bewußt in das gesellschaftliche Leben einzufügen. Die Einrichtungen des Hilfswerks müssen zwar die Berufsausbildung in den Mittelpunkt rücken, daneben aber auch die Allgemeinbildung als Formung des ganzen Menschen als wichtige Aufgabe umfassen. Für die Arbeit an dem Hilfswerk werden alle öffentlichen Körperschaften, namentlich die Jugendämter, Arbeitsämter, Berufs- und Fachschulen, aber auch die Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und geeignete Betriebe in Betracht kommen. Dringend notwendig erscheint, daß eine feste Zusammenfassung aller dieser Kräfte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgt, die am besten vermutlich in den Jugendämtern möglich sein wird. Bei den Beratungen wurde gefordert, daß eine umfassende Statistik bei den Arbeitsämtern als Grundlage für die Durchführung des Hilfswerks eingerichtet werden müsse. Ich bezweifle aber, ob eine solche Statistik sich überhaupt einrichten läßt, und ob ihr Wert so groß ist, daß er die außerordentliche Mühe der Führung der Statistik verlohnt. Die Hauptaufgabe für das Hilfswerk wie für jede sozialpolitische Maßnahme für die arbeitslosen Jugendlichen bleibt naturgemäß die Schaffung tarifmäßig entlohnter Arbeit. Nur wo solche Arbeit fehlt und nicht erreicht werden kann, können Ersatzeinrichtungen im Rahmen des Hilfswerks geschaffen werden, deren Hauptaufgabe für die Jugendlichen in der Erhaltung und Förderung ihrer Arbeitskraft besteht. Einen Teil dieser Ersatzleistung werden die Berufsschulen und Fachschulen übernehmen können. In der Konferenz wurde der Vorschlag gemacht, die Kurse so zu verteilen, daß die Berufsschulen die 14- bis 17jährigen, das Arbeitsamt in Verbindung mit anderen Behörden und freien Stellen die älteren Jugendlichen betreut. Allgemein wird sich aber eine solche Verteilung aus verschiedenen Gründen nicht durchführen lassen, zumal vielfach, besonders in ländlichen Verhältnissen, die Berufsschule eine wirkliche Gesamtausbildung der 14- bis 17jährigen nicht durchführen kann. Dr. Hertz forderte, daß für jeden arbeitslosen Jugendlichen, der länger als zwei Wochen arbeitslos ist, in den Berufsschulen ein Kursus mit Lehrwerkstätten-Beschäftigung von 16 bis 20 Wochenstunden durchgeführt wird, wobei für die Ungelernten vielfältige „Handgeschicklichkeit und Wendigkeit“ zu erstreben ist. Die Allgemeinbildung sollte unter Verwer-

tung der Erfahrungen der Jugendpflege und der Volkshochschulen überall in die Arbeit einbezogen werden.

Bei der Durchführung von Formen zusätzlicher Arbeit, wie Notstandsarbeiten, Pflichtarbeiten, Fürsorgearbeit sind bisher im allgemeinen Jugendliche nur selten einbezogen worden. Die Gemeinden sind von dem begreiflichen Wunsch ausgegangen, solche Arbeiten vor allem Familienvätern möglichst mit vielen Kindern zugute kommen zu lassen und diese wieder in den Arbeitsprozeß einzuführen. Bei der jetzigen Wirtschaftslage werden tariflich entlohnte Arbeiten in der Tat zuerst den Familienvätern zuzuweisen sein. Notstands- und Fürsorgearbeiten werden deshalb in der Regel Jugendlichen nur selten übertragen werden, doch besteht nach der Auffassung der Konferenz gegen eine Beteiligung älterer Jugendlichen kein grundsätzliches Bedenken. In den Lagern des freiwilligen Arbeitsdienstes, der schon bisher ganz überwiegend mit Jugendlichen besetzt worden ist, sollte auch künftig eine Trennung zwischen Jugendlichen und Älteren durchgeführt werden. Ueber die Frage des freiwilligen Arbeitsdienstes, die an dieser Stelle bereits vielfach und eingehend erörtert worden ist, ergaben die Beratungen der Konferenz keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte. Zweifelhaft bleibt, ob die bisher von den Landesarbeitsämtern bewilligte Summe von 2,00 Mk. pro Tag eine ausreichende und angemessene Verpflegung und Betreuung der jugendlichen Teilnehmer ermöglicht. Die Erfahrungen der Arbeitsämter und der Träger des freiwilligen Arbeitsdienstes gingen hier auseinander. Die Einrichtung von Führerkursen für den freiwilligen Arbeitsdienst im Anschluß an Volkshochschulheime wurde den Ländern und den preussischen Provinzen empfohlen. Als neue Forderung wurde angeregt, stärker als bisher auch weibliche Teilnehmer zum freiwilligen Arbeitsdienst heranzuziehen und hier kleinere Arbeitsgruppen, z. B. für Gartenarbeit und leichte Feldarbeit sowie einen Helferdienst nach dem Münchener Beispiel einzurichten. Man wird diesen Vorschlag eines Arbeitsdienstes für Garten- und Feldarbeit durch junge Mädchen vorsichtig aufnehmen müssen. Allgemein wurde für den freiwilligen Arbeitsdienst der Wunsch ausgesprochen, daß nach den Arbeitslagern eine geordnete Ueberleitung in weitere Betreuung und möglichst eine Unterbringung in Arbeit durchgeführt würde. Die erörterten Vorschläge, wie Vermittlung in ländliche Saison-Arbeiterkolonien mit Betreuung durch das zuständige Jugendamt, lassen aber bei der heutigen Lage sehr zweifelhaft erscheinen, ob solche Ueberleitung in größerem Umfange möglich ist.

Als örtliche Einrichtungen zur Betreuung der arbeitslosen Jugendlichen auch nach Ablauf eines Arbeitslagers wurden allgemein Tagesheime mit Werkstätten empfohlen. Diese sollen möglichst räumliche Zusammenhänge mit anderen pädagogischen Einrichtungen, wie Jugendheime, Turnhallen,

Schulen und dergleichen, aufweisen, damit die Arbeitslosen nicht das Gefühl haben, isoliert zu sein. In den Werkheimen sollen berufliche Kurse in den Werkstätten die unmittelbare Arbeitsschulung übernehmen. Sie sollen aber ergänzt werden durch Speisung, die bei der heutigen Wirtschaftsnot dringend erforderlich ist, durch Kurse, Arbeitsgemeinschaften, kulturelle und gesellige Veranstaltungen. Dr. Hertz wünschte auch eine Einbeziehung der Eltern in die Tätigkeit der Heime, die aber vermutlich nach den örtlichen Bedingungen nur sehr vereinzelt möglich sein wird, weil die Jugendlichen in der Regel keinen Wunsch nach solcher Verbindung haben. Sehr erwünscht ist die Heranziehung einer interessierten Helferschaft, wobei auch junge Menschen aus den Gewerkschaften, den Jugendverbänden, der Lehrerschaft, Studenten und jüngere Akademiker gewonnen werden können. Nach den praktischen Erfahrungen bleiben leider solche Helfer oft nur kurze Zeit in der Arbeit und stellen dann keine wesentliche Hilfe für das Jugendheim dar.

Neben der starken Gefährdung der jugendlichen Arbeitslosen sind aber auch die Kinder in den Familien der Arbeitslosen schwer gefährdet. Die bisherigen gesundheitlichen Untersuchungen haben zwar nur vereinzelt schon genaue Zahlen und statistische Belege für die gesundheitliche Schwächung und Schädigung ergeben. In der praktischen Arbeit der Jugendämter und der freien Jugendhilfe, namentlich auch der Arbeiterwohlfahrt, müssen wir aber immer mehr eine Schädigung dieser Kinder feststellen. Durch lange Arbeitslosigkeit des Vaters oder beider Eltern wird die Kraft zur Erziehung stark herabgesetzt. Leider ist die Schule, wie in dem Notprogramm bereits erwähnt wurde, durch ihre heutige Einschränkung in Gefahr, wieder reine Unterrichtsanstalt werden zu müssen, weil der Lehrerschaft nicht genügend Zeit bleibt, Fühlung mit dem Elternhaus zu erhalten und sich der gefährdeten Kinder auch persönlich anzunehmen. Deshalb müssen die ergänzenden Einrichtungen der Jugendfürsorge, die Kindertagesheime, Kindergärten und Horte gerade für die Kinder Erwerbsloser offengehalten werden. Es ist sehr zu bedauern, daß in manchen Städten Kinder von Erwerbslosen aus den Erziehungseinrichtungen ferngehalten werden, weil in Wirklichkeit diese Kinder in der arbeitslosen Familie schweren seelischen und gesundheitlichen Schädigungen ausgesetzt sind. Die Eltern sollen gerade in das Leben der Kindertagesheime nach Möglichkeit einbezogen werden, damit ihnen wieder Mut und Lebenskraft gegeben wird. Nach den Hamburger Erfahrungen ist es auch möglich, neben den eigentlichen Kindertagesheimen größere, lose Spielgemeinschaften von Kindern, die an bestimmten Tagen regelmäßig zusammenkommen, zu bilden. Ob freilich der in Hamburg gewählte Weg, diese Kindergruppen durch arbeitslose Kindergärtnerinnen, Fürsorgerinnen und Junglehrer als Helfer ohne sachgemäße Ent-

lohnung zu leiten, der richtige ist, muß von uns stark bezweifelt werden.

Den Kindern aus arbeitslosen Familien müssen in erster Linie die geringen noch vorhandenen Mittel für Schulspeisungen und Erholungsfürsorge zugute kommen, wie es in den meisten Gemeinden schon heute geschieht. Für eine Berufsausbildung der Kinder aus arbeitslosen Familien wurde bei der Konferenz die Einsetzung caritativer und freier Mittel gefordert, weil die meisten Gemeinden infolge ihrer Finanznot Ausgaben für Berufsausbildung nicht mehr aufwenden können. Nach den Erfahrungen der Praxis wird aber auch hier die Aussicht solcher Lösung als sehr unsicher bezeichnet werden müssen. Fürsorgerisch wichtig ist die richtige Beratung der Jugendlichen nach der Schulentlassung bei der Frage der Trennung von der Familie wegen der wirtschaftlichen Unterstützung. Hier wird enge, verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern, Wohlfahrts- und Jugendämtern notwendig sein.

Zu der schwierigen Frage, ob Pflegekinder in arbeitslosen Familien bleiben dürfen, wurde in der Konferenz allgemein die Forderung aufgestellt, bei gutem Pflegeverhältnis die Kinder in solchen Familien zu belassen, sie aber nicht neu in eine langfristig arbeitslose Familie als Pflegekind aufzunehmen.

Obschon der Fachausschuß mit dem Plan des Hilfswerks für die Jugend arbeitsloser Familien einen richtigen Grundgedanken entwickelt hat, bleibt die Verwirklichung des Hilfswerks von der eingangs geschilderten Regelung der finanziellen Grundlage abhängig. Leider konnten hier auf der Konferenz keinerlei wirklich gangbare Wege gezeigt werden. Die erörterten Anregungen: ein Herantreten an die Presse, eine Verbindung mit Berufsorganisationen und andere Werbungsvorschläge sind bereits seit Jahren bekannt und vielfach versucht worden, ohne daß bisher (mit Ausnahme der letzten Winterhilfe) nennenswerte Ergebnisse vorliegen. Zur Durchführung der richtigen Anregungen der Konferenz wird deshalb vor allem gefordert werden müssen, daß den Gemeinden durch Entlastung von der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge die Möglichkeit der Durchführung eines umfassenden Hilfswerks für die arbeitslose Jugend geschafft wird.

Kinderarbeit — Kindernot — Kinderunfälle.

Die Tage der Kindheit außerhalb der Schul- und Lernstunden mit frohem Spiel und Sport in Sonne, Luft und Licht, in glücklicher Freiheit verbringen zu dürfen, ist nur einem Teile der Kinder vergönnt. Leider müssen noch immer zahlreiche Kinder von frühester Jugend an mitverdienen, durch den Ertrag ihrer gewerblichen und nichtgewerblichen Arbeit beisteuern zum Lebensunterhalt der Familie. Allgemein ist bekannt, daß die Kinderarbeit

wächst mit der steigenden Not eines Landes. (In Erkenntnis des unmittelbaren Zusammenhanges von Armut und Kinderarbeit und Kindernot besteht z. B. in Schweden eine Vereinigung für Armenrecht und Kinderschutz.) Die in Deutschland jetzt besonders große Not hat natürlich auch ein Anwachsen gesetzlich zulässiger und gesetzwidriger Kinderarbeit im Gefolge. Darüber gewinnt man ein erschütterndes Bild aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, die von der großen Öffentlichkeit nicht genügend beachtet werden. Aus Ersparnisgründen sind für das Jahr 1931 Berichte nicht erstattet worden, aber in den Berichten für 1930 tritt bereits viel Kindernot und -elend zutage. Die gesetzliche Regelung der gewerblichen Kinderarbeit, die sorgfältige Ueberwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen durch die Gewerbeaufsicht, Polizei und teilweise auch durch die Jugendämter, Geldstrafen für straffällige Arbeitgeber und Eltern helfen zwar ab und zu einem Kinde; die ungeheure Not aber ist stärker als die teils noch immer unbekanntes, teils ungenügenden Schutzbestimmungen. Welches Elend liegt der nachstehenden, in dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks Liegnitz enthaltenen Feststellung zugrunde:

„Die große Arbeitslosigkeit verleitet viele Eltern, ihre Kinder gesetzwidrigen Beschäftigungen nachgehen zu lassen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist Abhilfe vielfach schwer.“

Die außerordentlich billige Arbeitskraft des Kindes wird unbedenklich ausgenutzt. So ist in Gumbinnen-Allenstein ein Strafverfahren gegen einen Bauunternehmer eingeleitet worden, weil er beim Abbruch eines Hauses fremde Kinder mit dem Abklopfen alter Steine auf dem Abbruchplatz beschäftigt hatte. Im Regierungsbezirk Potsdam wurde ein Ziegelmeister mit 100 Mk. wegen gesetzwidriger Kinderarbeit bestraft, die Beschäftigung von Kindern in Ziegeleien ist verboten. Die sonst nicht häufige Höhe der Strafe läßt darauf schließen, daß der Verstoß gegen die Schutzbestimmungen besonders grob gewesen sein muß. Aus weiteren Regierungsbezirken wird über ein Anwachsen von Verstößen gegen die Kinderschutzbestimmungen und der damit verbundenen Bestrafungen von Arbeitgebern berichtet.

Die Folgen mancher Kinderarbeit sind gesundheitliche, geistige und sittliche Schädigungen der Kinder, die oft genug, je nach der Art der Beschäftigung, sich gezeigt haben. Wenig bekannt ist aber, daß Kinder bei ihrer Arbeit schwere, auch tödliche Unfälle erleiden. Darüber veröffentlichte Ministerialrat I. R. Prof. Krantz, Dresden, im Reichsarbeitsblatt, Jahrgang 1930, Nr. 5, eine Zusammenstellung, die sich im wesentlichen auf die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Berufsgenossenschaften stützt. Es ist daraus zu ersehen, wie durch gesetzwidrige Beschäftigung fremder, oft auch eigener Kinder in Betrieben verschiedenster Art, an gefährlichen Maschinen Kinder verletzt oder getötet

worden sind. Auch durch leichtsinnige Duldung der Spiele von Kindern in solchen Betrieben, in denen zudem öfters nur ungenügende oder gar keine Schutzmaßnahmen gegen Unfälle an Maschinen getroffen waren, sind schreckliche Kinderunfälle zu verzeichnen. Die meisten Unfälle sind im Holzgewerbe festgestellt worden. Es heißt in der vorstehend erwähnten Zusammenstellung:

„So kam 1915 in einer sächsischen Stellmacherei mit Maschinenbetrieb ein elfjähriger Knabe zu Schaden und erlitt (1917) dort in einer Holzbearbeitungsfabrik ein Zwölfjähriger beim Bohlenverladen eine Schädelverletzung und Beinbruch. In einer Bürstehölzerfabrik geriet ein Dreizehnjähriger in eine Kreissäge (der Unternehmer wurde dann auf Anzeige bestraft). Nach Mitteilung der sächsischen Holzberufsgenossenschaft brach ein Zehnjähriger, der beim Holzausfahren für eine Kinderbeschäftigungsanstalt hinter einen beladenen Wagen gefallen war, ein Bein und ein zwölfjähriges Mädchen kam beim Abfallkehren unter einer Holzbearbeitungsmaschine der Triebwelle zu nahe und erlitt eine Kopfhautskalpierung. Einem gleichaltrigen Mädchen wurden beim Leistenwegnehmen unter einer Kreissäge Finger abgeschnitten, das gleiche stieß (1920) einem zwölfjährigen Knaben zu, der einem Fräsmesser (in einer maschinell betriebenen Stellmacherei) zu nahe kam. Einem Dreizehnjährigen wurden an der Schleifmaschine eines Bürstehölzerbetriebes Finger angeschliffen; einem anderen gleichaltrigen Knaben aber, der sonst mit Holzzureichen beschäftigt war, wurde (1922) ein Fingerglied abgehackt, als er sich an einer Holzspaltmaschine zu schaffen machte (der Unternehmer wurde daraufhin gerichtlich und berufsgenossenschaftlich belangt). Ein vierzehnjähriger Schulknabe, der nach Schulentlassung das Tischlerhandwerk erlernen sollte, wurde vorzeitig an einer Fräsmaschine beschäftigt und verlor ein Fingerglied (der Meister wurde zu 100 Mk. Geldstrafe wegen Kinderbeschäftigung verurteilt). — In einem preußischen Sägewerk verunglückte (1925) ein nicht dorthin gehöriger Junge, der Sägemehl abholen wollte, dadurch tödlich, daß er von einer frei und ungeschützt nur etwa einen halben Meter über dem Fußboden umlaufenden Welle erfaßt und herumgeschleudert wurde (der Sägewerksbesitzer erhdelt daraufhin wegen fahrlässiger Tötung 2 Monate Gefängnis). Aus ähnlicher Ursache kam im Untergeschoßraum eines württembergischen Betriebes ein noch nicht 14 Jahre alter Hilfsarbeiter beim Beiseiteschaffen von Sägemehl schwer zu Schaden (beide Arme wurden weggerissen). — In einer badischen, von Wasserkraft angetriebenen kleineren Holzbearbeitungsanlage gerieten (1924) spielende Kinder in einen Getrieberaum, wo die Antriebswelle nur etwa 60 Zentimeter über dem Boden ungeschützt lief. Ein Fünfjähriger wollte da anscheinend unter der Welle durchschlüpfen, wurde am Schürzchen erfaßt, um die Welle herumgeschleudert und getötet (das Gericht verurteilte den Unternehmer zu 2 Monaten Gefängnis, gewährte

aber wegen besonderer mildernder Nebenumstände zweijährigen Strafaufschub. Der Einwand, daß an der — nicht verschlossenen Zugangstür — eine Eintrittsverbotstafel aushing, wurde nicht als hinreichend entlastend erachtet, vielmehr eine fahrlässige Handlung schon darin erblickt, daß das Anbringen eines wirksamen Schutzes unterlassen worden war). — In einer kleinen Säge des badischen Schwarzwaldes geriet 1925 ein Kind des bedienenden Arbeiters in das Getriebe und wurde vom Kammerad getötet. Der Getrieberaum war zwar für gewöhnlich abgeschlossen, am Unglückstag aber lief das Kind in einem unbewachten Augenblick zum Späneholen hinein.“

Die Zusammenstellung läßt erkennen, daß auch in allen übrigen Gewerbezweigen Kinderunfälle nicht ganz selten sind; die durch elektrischen Strom sind allerdings in den meisten Fällen durch das leichtsinnige Besteigen von elektrischen Leitungsmasten usw. herbeigeführt worden.

Als verhältnismäßig häufig werden Kinderunfälle aus landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben erwähnt. Sie werden allerdings der Gewerbeaufsicht nur selten bekannt, so bei Lohndreschereien.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung für den Kinderschutz wird aus der Zusammenstellung noch folgendes mitgeteilt:

„In einer Lohndrescherei hat sich der nachstehend wiedergegebene tödliche Unfall eines elfjährigen Jungen ereignet: Ein Landwirt wollte während des Dreschens in der Scheuer (unter Antrieb von einer im Hofe stehenden Lokomobile) die neben der Strohpresse liegenden Strohbindel in die Scheune bringen und hatte zu diesem Zweck über Dreschwagen und Strohpresse eine etwa 80 Zentimeter breite Tür gelegt, die andererseits durch eine Stange mit der Wand verbunden war. Auf diese Tür wurde der elfjährige Landwirtssohn mit dem Auftrag gestellt, die von unten heraufgereichten Strohbindel zu fassen und dem Vater zur Lagerung in der Scheuer weiterzugeben. Es war versäumt worden, vor dem Türauflegen oben auf der Strohpresse den Deckel zu schließen, so daß neben dem Standort des Jungen eine große, die bewegten Pressenteile ungeschützt lassende Oeffnung vorhanden war. In diese fiel der Knabe hinein, als er (durch Reißen eines Bindfadens an einem Strohbindel) das Gleichgewicht verlor; als schrecklich verstümmelte Leiche wurde er dann aus der Strohpresse gezogen. Anderwärts kam es — nach demselben Bericht — zu schweren Armbrüchen und Schulterverletzungen bei einem Elfjährigen, den sein Vater, ein landwirtschaftlicher Mühlenbesitzer, mit Handlangerarbeiten beschäftigt hatte. Der Knabe war offenbar bei Schleifarbeiten dem Antrieb zu nahe gekommen und von der Transmission erfaßt worden. Ein Zwölfjähriger wurde von einem Knecht zum Antreiben der Pferde und Beobachten des Bindeapparates mit auf eine Mähmaschine genommen; der Junge

fiel bei der Arbeit von der Deich... herunter vor das Maschinenmesser und erlitt schwere Sehnenzerschneidungen und Knochenverletzungen. Anderwärts kam es zu schweren Mähmaschinenunfällen bei Kindern in folgender Weise: Die Maschinen wurden — in einem Falle sogar zu mehreren — vom Traktor gezogen, Kinder sollten, weil das Getreide viel Lager hatte, mit dem Rechen hinter dem Messer herlaufend, nachhelfen. Sie blieben durch Ablenkung aber etwas zurück und gerieten so in die Messer der nachfolgenden Mähmaschine. Sofortiges Halten war infolge schwerer Verständigung mit dem Traktorführer nicht möglich; so waren abgeschnittene Füße die traurigen Folgen dieser verwerflichen Anstellung.

Hinsichtlich der Bemühungen um Bekämpfung landwirtschaftlicher Kinderunfälle wird in der Zusammenstellung folgendes erwähnt:

„Ein technischer Aufsichtsbeamter hatte dagegen einzuschreiten, daß an einem dem Besitzer vorher schon als gefährlich bezeichneten Göpel zwei noch nicht einmal schulpflichtige Kinder zum Antreiben der Zugtiere angestellt wurden, im neuesten Jahresbericht der Berufsgenossenschaft war sogar zu beklagen, daß die Unfallzahl durch allzu frühe und allzu schwere Beschäftigung von Kindern immer mehr anwachse. Wiederholt wurden Schulkinder bei direkt gefährlichen Arbeiten angetroffen: in einem Fall trieb ein Zehnjähriger die Pferde an einem Göpel, der ohne jede Schutzvorrichtung war. In einem anderen Fall wurde ein Zwölfjähriger im Lohnfuhrwerk eines Unternehmers mit Steinzufahren beschäftigt. Beide Unternehmer wurden natürlich unter Hinweis auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften dringlich verwarnet. Ueberdies wurde im ersterwähnten Falle dem Unternehmer das Weiterdreschen untersagt, verbieten die Vorschriften doch ausdrücklich die Beschäftigung noch nicht Vierzehnjähriger bei landwirtschaftlichen Maschinen sowie in Teil- und Nebenbetrieben an sie gefährdenden Stellen.“ (Leider gibt es noch immer keine Schutzbestimmungen für landwirtschaftlich tätige Kinder, es gelten nur hinsichtlich der Unfallverhütung die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften.)

Ein vollständiges Verbot der Kinderarbeit wird von uns nach wie vor gefordert. Da ein solches Verbot aber sobald nicht zu erreichen sein wird, ist es notwendig, daß wenigstens die vor 29 Jahren bereits erlassenen Schutzbestimmungen des Kinderschutzgesetzes und die den Kinderschutz betreffenden noch viel älteren Vorschriften der Gewerbeordnung allgemein mehr bekannt und durchgeführt werden. Eine wesentliche Besserung würde auch der Erlaß der im Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes enthaltenen Vorschriften über Kinderarbeit bringen; weshalb wir auch darauf drängen. Am notwendigsten aber sind Schutzbestim-

mungen für landwirtschaftlich oder im Haushalt tätige Kinder, deren Erlaß nicht mehr verzögert werden darf. Bereits seit längerer Zeit ist der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigten im Haushalt fertiggestellt, der neben Schutzvorschriften für jugendliche und erwachsene Personen auch einen sehr unzulänglichen, uns nicht genügenden Schutz der Kinder vorsieht. Unseres Erachtens wäre es nicht nur im dringenden Interesse der Kinder, sondern auch der Arbeitslosen, denen durch die Kinderbeschäftigung auch Arbeit fortgenommen wird, notwendig, eine Regelung der Kinderarbeit für alle Arbeitsgebiete unverzüglich — wenn nicht anders möglich, im Wege der Notverordnung — zu treffen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Preußische Erlasse über Wohlfahrtsschulen.

Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat sich vor einiger Zeit in zwei beachtenswerten Erlassen erneut eingehend mit allgemeinen und speziellen Ausbildungsfragen von Wohlfahrtspflegern beschäftigt:

I. Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 24. August 1931 — „Volkswohlfahrt“ vom 15. September 1931, Spalte 845.

Der Runderlaß vom 24. August 1931 weist darauf hin, daß die wirtschaftliche und soziale Notlage der Gegenwart mit ihren den Charakter fürsorgerischer Arbeitsmöglichkeiten umgestaltenden Wirkungen auch an die Schulungsarbeit der Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter neue Aufgaben stellt. In der Stoffauswahl und in der Arbeitsmethode müsse auf die in Zukunft zu bewältigenden Aufgaben für die Fürsorgerinnen, Massennotstände zu meistern, Rücksicht genommen werden.

Wir verstehen diesen allgemeinen Hinweis in dem Sinne, daß die Schulen allgemein in stärkerem Maße als bislang ihre Schulungsaufgaben darin erblicken müssen, in den zukünftigen Wohlfahrtspflegerinnen das Bewußtsein zu wecken und ihnen die Einstellung zur Arbeit zu vermitteln, daß sie ihre Arbeit in der Kommunalverwaltung als Erfüllung eines Verwaltungsaktes sehen, der erforderlich ist, um die Verpflichtung der staatlichen und kommunalen Organe zur Erfüllung und Durchführung fürsorgerischer Pflichtleistungen zu verwirklichen.

Denn Massennot — von der mit Recht in dem Erlaß die Rede ist — läßt sich wohl überhaupt nicht mit den Mitteln der Fürsorge „meistern“, aber sicher nicht begegnen mit den Methoden einer Vergangenheit, deren Hilfskräfte vom Einzelschicksal und seiner Bewältigung in erster Linie erfüllt waren.

Der Erlaß fährt zweitens fort mit dem Hinweis auf neue Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Jugendfürsorge, auf die die Schüler theoretisch und praktisch vorzubereiten seien.

Soweit es sich um die Jugendwohlfahrt handelt, stellen sich uns diese neuen Aufgaben, auf die an anderer Stelle durch die Erwähnung der

Gruppe der erwerbslosen Jugendlichen andeutungsweise hingewiesen wird, in erster Linie dar als Ausbau von Einrichtungen, um ein aus der wirtschaftlichen Not der Zeit dauernd steigendes Bedürfnis nach Erziehungsergänzung und Erziehungersatz unzulänglich gewordener Erziehungsstätten zu erfüllen.

Daraus ergibt sich die stärkere Berücksichtigung der Arbeit in halb-offenen Erziehungsheimen durch Vertrautmachen der Schüler mit den Fragen pädagogischer und fürsorgerischer Arbeit im Rahmen der halb-offenen Fürsorge.

Drittens wird die erhöhte Bedeutung sorgfältigster Schülersauswahl aus den großen Anforderungen der Zeit gefolgert. Auch uns schien von jeher eine sorgfältige Auslese aus der immer wachsenden Zahl der Anwärter für Sozialarbeit geboten — in erster Linie, weil jede Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung die Gefahr der Bürokratisierung in sich birgt, d. h. die Gefahr, daß ohne Bezug auf den Sinn und die Absicht der Gesamtarbeit Einzelmaßnahmen unternommen werden — eine Gefahr, die wächst mit dem Umfang der Arbeit einerseits, und je mehr aus mangelnder psychischer und physischer Widerstandskraft der einzelne über vielen kleinen Tagesaufgaben die Tatsache, Funktionär der im Staat organisierten Gesellschaft zu sein, vergift.

Wichtig erscheint uns die viertens gemachte Feststellung, daß nicht von einer besonders kritischen Situation auf dem Arbeitsmarkt für Sozialarbeiter gesprochen werden kann. Ob allerdings die Schulen, „je lebendiger sie zum gesamten sozialen Leben der Gegenwart stehen und je umfassender sie dieses Leben für die praktische Tätigkeit der Schüler (Schülerinnen) in Anspruch nehmen“, an deren Ueberwindung stark beteiligt sein können, scheint zweifelhaft — wesentlich vielmehr die zukünftige Gestaltung der Reichs-, Staats- und Kommunalhaushalte einerseits, der politischen Führung in der Kommunalverwaltung andererseits, da beide Faktoren die Personalpolitik entscheidend beeinflussen werden.

Angesichts der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, für das nach Ablegung des Examens geforderte Probejahr die geforderten Ausbildungsplätze für die zur Entlassung kommenden Schüler zu finden, verdient f ü n f t e n s die Zusicherung besondere Beachtung, daß während des Probejahres diejenigen Erleichterungen zu gewähren sind, die „geeignet sind, die Schüler vor Arbeitslosigkeit zu bewahren“, und „die doch zu gleicher Zeit Gewähr dafür bieten, daß sie in geeigneter Weise auf die staatliche Anerkennung vorbereitet werden“.

Wir verstehen die Zusage zunächst einmal in dem Sinne, daß angesichts der zum Teil sehr stark in Fluß befindlichen Organisation auf fürsorgerischem Gebiet der Tatsache Rechnung getragen wird, daß an jeder Stelle die Vielfältigkeit sozialer Arbeit erfahren werden kann. Daraus müssen sich wesentliche Vereinfachungen ergeben bei der Entscheidung über die Beziehungen zwischen praktischer Arbeitsstätte und Examenshauptfach. Es steht der mittellosen Schülerin nach dem Examen nicht mehr frei, auf eine Stelle mit Entschädigung zu verzichten, auch wenn diese scheinbar nicht dem Examenshauptfach entspricht, und etwa unter diesem Gesichtspunkt an anderer Stelle unentgeltlich zu arbeiten.

Wir hoffen, daß der im Erlaß ausgesprochene Wunsch, daß die Schulen in lebendiger Beziehung zum sozialen Leben der Gegenwart stehen, im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Eignung der

Ausbildungsstätten z. B. auch dahin führen wird, die engen Beziehungen zwischen der Arbeit der erziehungsergänzenden Einrichtungen — Kindergarten, Krippe und Hort — und offener Fürsorge durch Anerkennung auch dieser Stätten als Ausbildungsstätten zum Ausdruck zu bringen.

II. Runderlaß des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 23. September 1931, betr. Regelung des Probejahres von Wohlfahrtspflegerinnen — „Volkswohlfahrt“ vom 1. Oktober 1931, Spalte 910.

Grundsätzlich entsprechen die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 17 und 18 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. Oktober 1920 einem Bedürfnis nach Klärung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Durchführung des Probejahres. In der vorliegenden Form bleiben im einzelnen noch einige Wünsche nach Berücksichtigung praktischer Bedürfnisse zukünftiger Erfüllung vorbehalten.

Der Erlaß sieht 1. vor, daß „das Probejahr innerhalb von 3 Jahren nach bestandener Prüfung auf einem umfassenden Gebiet des von der Bewerberin für die Prüfung gewählten Hauptfaches möglichst zusammenhängend abzuleisten“ ist. Mit der Ableistung ist in der Regel „spätestens $\frac{1}{2}$ Jahr nach Ablegung der Prüfung zu beginnen“. Es muß hier das in anderem Zusammenhange Festgestellte wiederholt werden, daß die organisatorische Umgestaltung der praktischen Durchführung der fürsorgerischen Aufgaben in den sozialen Aemtern heute in der Praxis die Trennung nach dem Gesichtspunkt von Hauptfächern häufig fast unmöglich macht.

Daß gemäß Ziffer VIII des Erlasses in Zukunft auch geschlossene Anstalten für diejenigen Sozialarbeiter, die beim Examen das Hauptfach Gesundheitsfürsorge oder Jugendwohlfahrt gewählt hatten, unter bestimmten Voraussetzungen als ausreichende Ausbildungsstätten für das Bewährungsjahr ausdrücklich anerkannt werden, kann im Zusammenhang mit den zum oben besprochenen Erlaß vom 24. August gemachten Bemerkungen durchaus begrüßt werden. An dieser Stelle aber wäre konsequenterweise Raum und Gelegenheit gewesen, die Erweiterung von bisher zugelassenen Ausbildungsstätten auch auszudehnen auf Einrichtungen der halboffenen Jugendfürsorge (Kindertagesheime, Horte, Krippen), angesichts deren dauernd wachsenden fürsorgerischen Funktionen und Aufgaben in der Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge. Wir hoffen auf eine entsprechende Ergänzung.

Nicht einzusehen — und im Widerspruch zu den spezifischen Anforderungen, die die Pflegeamtsarbeit an die Fürsorgerinnen stellt — ist die in Verbindung mit der Regelung der zugelassenen Ausbildungsstätten getroffene Bestimmung, daß (Ziffer IX des Erlasses) „die Tätigkeit bei einem Pflegeamt Jugendwohlfahrtspflegerinnen und Gesundheitsfürsorgerinnen auf das Probejahr angerechnet werden kann“, dagegen nicht Wirtschafts- und Berufsfürsorgerinnen. Das Examen mit dem Hauptfach III, Wirtschafts- und Berufsfürsorge, wird heute in erster Linie von älteren Menschen, die aus allgemeiner, mindestens vierjähriger, meist aber wesentlich längerer Berufsarbeit auf die Schule kommen, abgelegt. Unter ihnen sind häufig gerade diejenigen zu finden, die durch Lebenserfahrung und Lebensreife für die besonders schwierigen Aufgaben der Pflegeamtsarbeit auch besonders geeignet erscheinen. Für die Anforderungen, die die Arbeit im Pflegeamt stellt — in gesteigertem

Maße individuelle Arbeitszuweisung, die die Arbeitsämter nicht immer zu leisten Zeit haben, in weitem Umfange Wirtschaftsfürsorge und immer sehr eingehende fürsorgerische „Lebensberatung“ — bereiten unseres Erachtens Kindergarten- und Hortarbeit oder Schwesterntätigkeit weit weniger gut vor als längere Berufsarbeit der Fürsorgerinnen. Kindergarten-, Hort- und Schwesternpraxis aber sind diejenigen Berufstätigkeiten, die im allgemeinen vor der wohlfahrtspflegerischen Ausbildung der Bewerberinnen liegen, die in Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrtspflege das Examen machen. In Zukunft werden Bescheinigungen der Arbeitsämter über das Probejahr erfreulicherweise denen der unteren Verwaltungsbehörden gleichgestellt.

Eine ausnahmsweise Zulassung der Pflegeamtsarbeit — die im übrigen auch Vorstufe für die weibliche Polizei ist — erscheint unzureichend. Eine zukünftige Aenderung dieser Bestimmungen in dem Sinne, daß die Tätigkeit in einem Pflegeamt in gleicher Weise für alle Gruppen von Sozialarbeitern auf das Probejahr angerechnet wird, ist aus grundsätzlichen Ueberlegungen erforderlich.

Als begrüßenswerter Fortschritt der Bestimmungen gegenüber der bisherigen Regelung erscheint uns die Einschaltung der von den Wohlfahrtspflegerinnen besuchten Schule in die Durchführung des Probejahres. Soweit die Schule nicht selbst die Praxisstellen für die Schüler beschafft hat, sind die Wohlfahrtspflegerinnen verpflichtet, sich zur Ableistung des Probejahres unter Angabe der von ihnen gefundenen Arbeitsstelle bei der Schule schriftlich zu melden oder einen etwaigen späteren Wechsel oder eine Unterbrechung der Probezeit zur Kenntnis der Schule gelangen zu lassen (Ziffer II des Erlasses). Die Schulleitung gibt die Meldung, soweit es sich um Arbeitsstellen in Preußen handelt, an den zuständigen Regierungspräsidenten weiter, soweit es sich um außerpreußische Stellen handelt, an das Ministerium für Volkswohlfahrt durch Vermittlung des für die Schule zuständigen Regierungspräsidenten (Ziffer IV des Erlasses). Diese Regelung entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist nach Abschluß der Probezeit an die Schule zu richten, die ihn ihrerseits, mit gutachtlicher Äußerung versehen, an den für ihren Sitz zuständigen Regierungspräsidenten weiterleitet. Durch diese Regelung wird indirekt ein Zwang auf die Schule ausgeübt, auch während des Probejahres die Verbindung mit den ehemaligen Schülerinnen, die Orientierung über deren praktische Leistungen und die praktische Verwertung des in der Schule erarbeiteten Stoffes auch in den vermutlich seltenen Fällen aufrechtzuerhalten, in denen das bislang noch nicht geschah.

Dagegen erscheint die generelle Einschaltung einer zweiten Schule, nämlich einer der im Bezirk des für die Praxisstelle zuständigen Regierungspräsidenten vorhandenen Schule — wie sie unter Ziffer III vorgesehen ist, — zur Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte nicht erforderlich, sondern als unnötige Belastung der Schule.

Unter den durch den Erlaß vom 23. September 1931 aufgehobenen früheren Bestimmungen (Ziffer XVIII des Erlasses) vermissen wir den Hinweis auf die Aufhebung der Bestimmung, die zweijährige praktische Bewährung in dem betreffenden Hauptfach verlangte in den Fällen, in denen ein Wechsel des Hauptfachs auf Grund eines Ausnahmeantrages genehmigt worden ist. — Erlaß vom 15. März 1922 — III G 458/221 —

•Ziffer 2, Absatz 2.

Magnus.

Versicherungspflicht der zur Fürsorge- erziehung überwiesenen Minderjährigen

Nachtrag.

In Ergänzung der Ausführungen in Heft 15/31 der „Arbeiterwohlfahrt“, Seite 456, ist zur Unfallversicherung der Fürsorgezöglinge in Württemberg nachzutragen, daß jetzt durch eine Bekanntmachung des Innenministeriums betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 8. Juni 1931 Nr. IX 1560 der § 1 der Bekanntmachung des Innenministeriums betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 2. März 1903 Nr. 1604 dahin geändert ist, daß das Gesetz keine Anwendung mehr finden soll auf Minderjährige, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in Anstalten und Familien untergebracht sind. D. B.

U M S C H A U

Die neuen Zuschüsse für die Gemeinden.

In der Notverordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches vom 29. März 1932, die den Notetat für das erste Vierteljahr des neuen Haushaltsjahres 1932 festlegt, wird unter § 1d gesagt, daß „zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 75 Millionen Mark ausgegeben werden dürfen“. Da anzunehmen ist, daß es sich hier um eine Vierteljahresleistung des neuen Haushaltsjahres handelt, würde danach die Summe des ganzen Jahres an Stelle von 230 Millionen Mark im letzten Haushaltsjahr 300 Millionen Mark betragen, falls nicht bis zum Beginn des zweiten Quartals des Haushaltsjahres 1932 ganz andere Wege beschritten werden. W.

Noch einmal:

Die Amtsvormundschaft im Notprogramm.

Von Leo Pelle.

In Heft 4/32, Seite 113, erwähnt eine Kreisfürsorgerin E. M. eine Äußerung von mir aus einem Aufsatz im Maiheft 1930. Ich kann aus meinen seitherigen praktischen Erfahrungen ihre Auffassung und meine damals geäußerte Ansicht über die Abgabe der Amtsvormundschaft an Einzelvormünder nur unterstreichen. Es sei mir gestattet, hierzu noch einige Ausführungen zu machen:

In einem größeren Kreisjugendamt zeigte die Amtsvormundschaft im letzten Jahre folgende Entwicklung:

Zugang durch Geburten im Kreise	201
„ „ Zuzug und Abgabe von anderen Jugendämtern	56
„ „ besondere Bestellung	6
<hr/>	
Gesamtzugang	263

Abgang durch Abgabe an Einzelvormünder	44
" " Legitimation	102
" " Adoption	8
" " Tod (im 1. Jahre 11 = rund 5 Proz. der Geburten)	15
" " sonstige Gründe (Verzug usw.)	39
<hr/> Gesamtabgang 208	

Bestand am Ende des Jahres 766 gegen 711 im Vorjahre.
 Die Abgabe an Einzelvormünder betrug 1931 = 44, 1930 = 49, 1929 = 16, 1928 = 24, 1927 = 20. Die Abgabe hat sich also in den letzten beiden Jahren rund verdoppelt. Eine gewisse Steigerung der Abgabe liegt natürlich an sich in der Steigerung der Zahl der Amtsvormundschaften überhaupt. Es wurde aber in den beiden letzten Jahren der Abgabe an Einzelvormünder erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, einfach weil weiteres Personal für die Amtsvormundschaft nicht eingestellt werden konnte und daher ein Abdrosseln des Anstiegens der Amtsvormundschaften nötig wurde. Es zeigte sich aber in der Praxis immer wieder, daß man schwierige Vormundschaften weder im Interesse der Mündel noch auch im Interesse des Bezirksfürsorgeverbandes an Einzelvormünder abgeben konnte, sondern nur die Vormundschaften, bei denen die Verhältnisse geregelt waren und trotz etwaigen Ausfalles der Alimente öffentliche Fürsorge nicht in Frage kam. Wiederholt geschah es, daß der Einzelvormund oder das Vormundschaftsgericht doch wieder an das Jugendamt um Hilfe herantrat und dann kostbare Zeit verloren war.

Außerhalb der Amtsvormundschaft bearbeitete das Jugendamt als Gemeindegewaisenrat im letzten Jahre für Einzelvormünder: gutachtliche Aeufßerungen und Hilfe 256, Unterhaltsklagen 20, Lohnpfändungen 37, Sachpfändungen 9, umfangreiche Ermittlungen nach Kindesvätern 268, Rentenansprüche 23, Anträge an das Arbeitsamt auf Zahlung von Kinderzuschlägen 67, Drittschuldnerklagen 3. Die Anfragen der Vormundschaftsgerichte auf vollständige Uebernahme von Vormundschaften der Einzelvormünder haben nur deshalb im Laufe der letzten Zeit aufgehört, weil das Jugendamt infolge seiner Belastung die Uebernahme der nicht gesetzlichen Vormundschaften ablehnen mußte.

Der Bestand der Sparbücher für Amtsmündel betrug im letzten Jahre 90 mit rund 33 000 Mk. Von den Einzelvormündern dagegen werden erfahrungsgemäß nur in den seltensten Fällen für die Mündel Rücklagen gemacht, auch dann nicht, wenn erhöhte Beträge einkommen.

Eingezogen wurden vom Jugendamt im Jahre 1931 an Alimenten 58 279 Mk. (1930: 73 000 Mk.). Davon wurden 14 079 Mk. für den Bezirksfürsorgeverband als Erstattungen für Pflegegeld usw. vereinnahmt. Der Rest wurde den Kindesmüttern und Pflegeeltern überwiesen. Die Summe der unter Kontrolle des Jugendamtes von den Vätern direkt an die Kindesmütter und Pflegemütter geleisteten Zahlungen betrug schätzungsweise im letzten Jahre rund 120 000 Mk. (die Schuldtitel lauten auf 20 und 25 Mk.). Sämtliche Zahlungen entlasten die öffentliche Fürsorge. Leider gibt es keine Zahlen über die von Einzelvormündern geführten Vormundschaften und erreichten Zahlungen.

Für die Jugendämter, die ihre Amtsvormundschaft erst 1924 mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes eingerichtet haben, besteht der schwierige Zustand, daß ein gleichbleibender normaler Bestand noch nicht erreicht wurde, sondern die Vormundschaften vorläufig

weiter ansteigen. Theoretisch würde der gleichbleibende Bestand mit dem Zeitpunkt eintreten, wenn die ersten Mündel das 21. Lebensjahr erreicht haben und ausscheiden. In Wirklichkeit dürfte aber der Zeitpunkt früher, etwa bei dem 14. bis 16. Lebensjahr der ersten Mündel liegen. Alsdann dürfte man mit ruhigem Gewissen so viele Vormundschaften abgeben können, daß der Bestand ungefähr der gleiche bleibt. Besonders tragisch ist das vorläufige Anwachsen der Amtsvormundschaften dort, wo, wie die Verfasserin des oben erwähnten Artikels mit Recht schreibt, infolge der reaktionären Einstellung der ausschlaggebenden Körperschaften die Amtsvormundschaft (und das Jugendamt überhaupt) nicht so ausgebaut ist, wie es im Interesse der Jugend nötig wäre. Es soll Jugendämter geben, die sofort nach dem Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft (nach Eingang der Geburtsanzeige) bereits einen Einzelvormund vorschlagen, wo also die Amtsvormundschaft lediglich eine kurz befristete, formelle Angelegenheit ist oder die sofort nach Erledigung des Unterhaltsprozesses oder Erlangung des Schuldtitels die Amtsvormundschaft abgeben. Da kann von Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben und Wahrnehmung der Interessen der Mündel von seiten des Jugendamtes natürlich keine Rede sein. Es ist auch anzunehmen, daß solche Jugendämter sich nachher im Pflegekinderschutz, dem ja die unehelichen Kinder bis zum 14. Lebensjahr unterstehen, nicht um das Wohl der Kinder weiterbekümmern. Leider hat das Gesetz diese Möglichkeiten gelassen und es gibt leider auch interessierte Kreise der freien Wohlfahrtspflege, die diese Entwicklung wünschen und fördern und dann hinterher möglichst behaupten, daß die Jugendämter in ihrer Arbeit versagen. Ohne genügende und geeignete Kräfte kann das Jugendamt selbstverständlich seine Aufgaben nicht erfüllen.

Selbst wenn man vom rein finanziellen Interesse der Träger der Jugendämter ausgeht, muß man als Sachkenner zu der Auffassung kommen, daß jeder Beamte und Angestellte sich in einer gut ausgebauten Amtsvormundschaft voll und ganz bezahlt macht und dem Bezirksfürsorgeverband große Kosten erspart. Allerdings ist dabei auch notwendig, dem Amtsvormund und seinen Organen bei örtlichen Ermittlungen, z. B. in einem Unterhaltsprozeß, die nötige Bewegungsfreiheit zu geben. Der Verlauf solcher Prozesse hängt oft von Umständen ab und von Ermittlungen, die nur der in diesen Prozessen Erfahrene beurteilen kann und die ein Außenstehender weder beachtet noch richtig einschätzt. Bei diesen Prozessen gilt doch der Grundsatz „Nicht wer recht hat, sondern wer sein Recht beweisen kann, gewinnt.“ Und ein verlorener Prozeß bedeutet in vielen Fällen jahrelange öffentliche Fürsorge.

Auch das Sinken der Sterblichkeit der unehelichen Kinder und das Sinken des Prozentsatzes der unehelichen Kinder, die an Verwahrlosung und Kriminalität beteiligt sind, ist zweifellos mit auf die Betreuung durch die Amtsvormundschaft der Jugendämter, die Arbeit der Fürsorgerinnen und sonstiger Organe des Jugendamtes zurückzuführen. Ferner kann die Frage der Adoption, durch die manche Kinder ein gesichertes Heim und eine Familie erhalten, von der Amtsvormundschaft ganz anders planmäßig verfolgt werden, als es dem Einzelvormund möglich ist. Bei ihr muß allerdings auch lediglich das Interesse des Mündels ausschlaggebend sein. Gegen die Einsetzung von Einzelvormündern bestehen in manchen Fällen natürlich keine Bedenken. Auch soll hier gegen die

Heranziehung ehrenamtlicher Organe und der freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich nichts gesagt werden. Im Gegenteil, das Jugendamt braucht die Mitarbeit weiter Bevölkerungskreise, um seine Aufgaben zu erfüllen und um Verständnis für die Fürsorge an gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu wecken und wach zu erhalten. Sie darf aber nicht gegen die öffentliche Fürsorge ausgespielt werden.

Aufgabe unserer Genossen und Genossinnen in den öffentlichen Körperschaften und Jugendamtsausschüssen ist es, dahin zu wirken, daß nicht Kurzsichtigkeit und Interessenpolitik dort abbauen, wo erst in den Anfängen aufgebaut ist. Abgabe der Amtsvormundschaft als Sparmaßnahme ist in manchen Ohren und an manchen Stellen ein sehr gefährliches Wort, das sowohl im Interesse einer modernen Jugendfürsorge und der von ihr erfaßten Kinder und Jugendlichen wie auch im wohlverstandenen finanziellen Interesse der öffentlichen Körperschaften bekämpft werden muß. Dabei muß mit Recht der Auffassung, daß „uneheliche Geburt eine Schande sei“ aber auch, daß die unehelichen Kinder geistig und körperlich minderwertiger und leistungsunfähiger als eheliche Kinder seien, entgegengetreten werden. Ich bin nach meinen persönlichen Erfahrungen in der Amtsvormundschaft fest davon überzeugt, daß unter den unehelichen Kindern (rund 10 Proz. aller Geburten) der Prozentsatz der körperlich und geistig Schwachen und Degenerierten keineswegs irgendwie höher ist als bei den ehelichen Kindern. Die unehelichen Kinder haben aber nicht infolge erblicher Minderwertigkeit, sondern unter dem Mangel einer geordneten Umwelt und Fürsorge, dem Mangel an Nächstenliebe und dem Bestehen einer nach dem Geldsack geordneten Klassengesellschaft am meisten gelitten. Die öffentliche Jugendfürsorge sollte zusammen mit der freien Wohlfahrtspflege im Interesse der gesamten Bevölkerung daran arbeiten, ihnen einen ordentlichen Lebensweg zu sichern.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Geburtenregelung, Mutterschaft, Eheberatung.

Von Henni Lehmann.

Die nachstehenden Ausführungen werden veranlaßt durch eine Aussprache, die stattfand in einer Ortsgruppe der Arbeiterwohlfahrt, in der ich sprach über die Eheberatung. Man ging dort — es ist eine nicht große Stadt — um mit dem Gedanken, eine Eheberatungsstelle einzurichten. Die Vereinigung für Geburtenregelung und Sexualhygiene, die gleichfalls dort eine Ortsgruppe hat, hat vor kurzem eine Beratungsstelle eingerichtet für Sexualfragen. Die Führenden in dieser Stelle gehören der Sozialdemokratischen Partei an und waren in der Versammlung anwesend. Die Diskussion beschäftigte sich immer wieder mit der Frage der Verhütung der Schwangerschaft, die Vertreter der Vereinigung für Geburtenregelung stellten diese Frage in den Mittelpunkt der ganzen Eheberatung, sie meinten im übrigen, daß ihre Stelle, die offi-

ziell benannt ist „Sexualberatungsstelle“, alle den verschiedenen Aufgaben der Eheberatung durch verschiedene Hilfskräfte gerecht werde. Letzteres ist ohne Frage nach den Erfahrungen aller übrigen Eheberatungsstellen verschiedener Art ein Irrtum. Unsere eigene Erfahrung in der Weimarer Eheberatungsstelle hat unzweifelhaft ergeben, daß die Frage der Verhütung und die Bitte über eine solche orientiert zu werden oder sie zu ermöglichen, etwa durch ein für die Krankenkasse maßgebendes ärztliches Attest, nur einen geringen Prozentsatz der gesamten zur Behandlung kommenden Fälle ausmacht. Es ist aber auch durchaus davor zu warnen, eine Eheberatungsstelle einseitig im Namen als Sexualberatungsstelle zu charakterisieren. Dadurch würden ziemlich sicher eine große Zahl der oft äußerst wichtigen Fälle, in denen eine Sexualberatung nicht mitspielt, auch nicht an die Stelle herangebracht werden. Etwas anderes ist es, ob man der Eheberatungsstelle als Ergänzung die Bezeichnung beifügt „und Sexualberatungsstelle“. Eigentlich ist es ja selbstverständlich, daß mit jeder Eheberatungsstelle eine Sexualberatung verbunden ist. Die Ergänzung im Namen würde klarlegen, daß die Beratung nicht engherzig gebunden ist an die formal vollzogene oder in Aussicht genommene gesetzliche Eheschließung. Andererseits könnte sie dahin ausgedeutet werden, daß es Aufgabe und Absicht der Stelle ist, jede Art von Sexualverkehr in freier Weise zu fördern. Und das wäre für das Ansehen der Stelle nicht unbedenklich, würde sogar vielleicht manche davon abschrecken, die Stelle aufzusuchen aus der Befürchtung heraus, daß ihre Inanspruchnahme mißdeutet werden könnte. Man muß deshalb sicher von Fall zu Fall sehr vorsichtig entscheiden, ob man einer Eheberatungsstelle diese Nebenbezeichnung geben will. Das dürfte lokal verschieden zu beurteilen sein. An und für sich ist aber fraglos eine von der Arbeiterwohlfahrt örtlich eingerichtete Stelle einer solchen, die von der Vereinigung für Geburtenregelung eingerichtet wird, vorzuziehen, weil eben die allgemeinen Aufgaben der Eheberatung gleichberechtigt neben den andern stehen.

Nun erhob sich weiter eine lebhafte Auseinandersetzung über die Frage der Verhütung überhaupt. Ich will die Auffassung, die ich vertrat und vertrete, vorausschicken. Eine Aufklärung über die Möglichkeit der Verhütung der Empfängnis und die geeignetste Art der Verhütung, die durchaus nicht für alle die gleiche ist, ist durchaus an jeden heranzubringen, vor allem an jede Frau, für die die Frage des Geschlechtsverkehrs akut ist, vor allem in der Ehe, wo der Ehemann ja das Recht hat, die Frau geschlechtlich zu beanspruchen. Die Verhütung ist weiter unbedingt da anzuraten, wo wirtschaftliche Notlage oder gesundheitlich ungünstige Bedingungen der Wahrscheinlichkeit nach es unmöglich machen, Kinder großzuziehen in einer Art, die nicht von vornherein ihr Gedeihen gefährdet. Ebenso ist natürlich eine Verhütung oft im Interesse der Frau notwendig, wenn etwa eine Schwangerschaft sie gesundheitlich gefährden kann oder der Voraussicht nach gefährden wird, wie ebenso bei schon vorhandener größerer Kinderzahl als auch bei wirtschaftlicher Notlage zu befürchten ist. Gerade für eine schwangere oder gebärende Frau bedeutet die soziale Indikation ebensoviel, wie etwa für das zu erwartende Kind. Andererseits ist der Wille zur Mutterschaft doch ein natürliches Empfinden und Sehnen der Frau, das Kind in der Ehe deren volle Ausgestaltung. Eine zu intensive Verhütungspropaganda

hat nach den Beobachtungen, die ich machen konnte, dies natürliche Empfinden in schädlicher Weise in manchen Fällen zurückgedrängt. Ein Fall, der mir vorkam, war so gelagert, daß sicher eine Angst vor Unbequemlichkeiten, zu weitgehend Jahre hindurch zu einer regelmäßigen und dauernden Anwendung von Verhütungsmitteln führte. „Wir haben ja noch immer Zeit, ein Kind zu bekommen,“ hieß es. So kam die Frau in Jahre hinein, in denen die Geburten erstmalig weniger günstig verlaufen. Da plötzlich kam ihr der Wunsch, ein Kind zu haben. Er wurde nicht mehr erfüllt durch das Leben, und die Frau klagte oft mit bitteren Tränen, daß sie sich vielleicht jünger dies Glück hätte schaffen können. Doch eine Genossin erwähnte noch anders, daß mir auch der Beachtung wert scheint. Sie sagte, die dauernde Anwendung der Verhütungsmaßregeln nimmt dem Verkehr zwischen Mann und Frau die Unmittelbarkeit, raubt ihm das Gefühl der liebenden Hingabe. Es kommt etwas Geschäftsmäßiges in den Verkehr, das für die Frau etwas Entwürdigendes hat. Also auch hier eine Beeinträchtigung der persönlichen Glücksmöglichkeit, ebenso wie bei dem Verzicht auf die Mutterschaft. Und die dauernde Verhütung ist eben doch eine gewisse Vergewaltigung der Natur, die sich, wie alle solche Vergewaltigungen leicht rächen kann. Selbstverständlich ist natürlich, daß in jeder Ehe zeitweise zu empfehlen ist, die Empfängnis zu verhüten. Das geschieht ja auch doch in jeder verantwortungsvoll geführten Ehe. In diesem Sinne sollte meines Erachtens die Eheberatung die Frauen beraten.

Von seiten eines Vertreters der erwähnten Sexualberatungsstelle wurde sehr leidenschaftlich betont, daß die Jugend das Bedürfnis nach dem Geschlechtsverkehr habe, und daß man dann verhindern müsse, daß dieser eine Zeugung zur Folge habe. Darin ist im Sinne von Lindsay und der Kameradschaftsehe sicher Richtiges. Andererseits darf man sich nicht verhehlen, daß auch das zu weit gehende geschlechtliche Sich-ausleben für die Jugend Bedenken hat gesundheitlicher und auch moralischer Art. Letzteres ist nicht abzuleugnen auch bei größter Liberalität gegenüber den Beziehungen der jungen Menschen beider Geschlechter untereinander. Und man darf nicht verkennen, daß es fast immer die Frau ist, die schlechter abschneidet, wenn der Verkehr zu sehr erleichtert, zu verantwortungslos gestaltet wird.

Als Letztes wurde noch die Frage besprochen, ob gerade der Arbeiterschaft, die Geburtenbeschränkung weitgehend zu empfehlen ist, weil sie, wenn sie sich an Zahl verringert, auch als politische Macht zurückgedrängt wird, nicht mehr so „Masse der Bevölkerung“ ist. Ich glaube, daß diese Erwägung nicht in den Rahmen der Eheberatung einzu-beziehen ist. Dort sind alle Fragen individuell zu behandeln, so daß dem einzelnen die größtmögliche Gewähr gegeben wird dafür, daß der Rat zu seinem Besten und zum Besten derer ist, die mit ihm von dem Begriff Ehe oder Familie umschlossen werden. Diese Fähigkeit, jeden Fall individuell zu behandeln, ist überhaupt die Voraussetzung für jede erfolgreiche Tätigkeit in einer Eheberatungsstelle. Wo eine solche geschaffen werden soll, muß man vorher die Menschen suchen, die dies weitgehende menschliche Verständnis haben. Auch der Frage der Mutterschaft gegenüber muß man individuell urteilen, nicht sich durch allgemeine Schlagworte zu einem Schema in der Raterteilung verleiten lassen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Blödsinn, Blödsinn, [du mein Vergnügen . . .

Im „Angriff“ vom 7. Mai 1932
lesen wir:

Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte. Von ihnen wird immer wieder ein Teil in erster Linie der Erhaltung des physischen Lebens dienen und nur der andere der Förderung einer geistigen Weiterentwicklung. Tatsächlich schafft aber immer der eine die Voraussetzung für das andere.

Staaten, die nicht diesem Zwecke dienen, sind Fehlerscheinungen, ja Mißgeburten. Die Tatsache ihres Bestehens ändert so wenig daran, als etwa der Erfolg einer Flibustiergemeinschaft die Räuberei zu rechtfertigen vermag.

Adolf Hitler.

Danach bleibt die Frage offen, ob der große Adolf der „Erhaltung des physischen Lebens“ oder der „Förderung einer geistigen Weiterentwicklung“ dient. Nachdem wir obiges gelesen, möchten wir trotz aller in der Öffentlichkeit lautgewordenen Zweifel antworten, der „Erhaltung des physischen Lebens“.

Rußland ohne Milch.

Text und Bilder der Sonntagsausgabe des „Berliner Tageblatts“ vom 5. Mai 1932 waren wieder einmal der Sowjetunion und ihrer Politik gewidmet. Ueber das „Werden der neuen Gesellschaft“ schreibt Karl Radek:

„Diese These wird nicht nur von den offenen Feinden der Sowjetunion verworfen, sondern sie wird auch angefochten von Leo Trotzki mit der Bemerkung, man kompromittiere den Sozialismus, wenn man in einer Zeit, wo es in Rußland an Milch fehle, von der Schaffung der Fundamente des Sozialismus spreche. Eine solche Bemerkung zeigt nur, daß dem Verfasser die Maßstäbe abhandgekommen sind, die er früher zur Beurteilung historischer Ereignisse anzuwenden verstand. Die Milch ist ein Produkt der Kuh und nicht des Sozialismus, und man muß schon den Sozialismus mit dem Bilde des Landes verwechseln, in dessen Flüssen Milch fließt, um nicht zu verstehen, daß sich ein Land auf eine viel höhere Stufe der Entwicklung erheben kann, ohne daß sich dabei vorübergehend die materielle Lage der Volksmassen bedeutend hebt. Durchwegs ist sogar eine Verschlechterung der materiellen Lage der Massen im ersten Stadium einer höheren Gesellschaftsordnung möglich. Wo die Fundamente einer neuen Gesellschaftsordnung erst gelegt worden sind und der Bau nicht zu Ende geführt und überdacht ist, dort kann von einem allgemeinen Wohlstand, der schließlich ein Ziel des Sozialismus bildet, nicht gesprochen werden.“

Radek gibt also als offizieller Sowjetvertreter zu, daß die russischen Arbeiter und Kinder hungern, denn die Milch soll doch hier nur ein Symbol für die Ernährung sein. Und mit welchem kalten Zynismus tut er das! Warum kämpfen Kommunisten noch gegen die Sozialdemokraten, denen auf

ihrem Weg zum Sozialismus durch Demokratie es ohne Gewaltherrschaft gelungen ist, den Arbeitern schon jetzt eine Besserung ihrer Lebenshaltung zu erkämpfen?

Die Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege im Jahre 1931.
Von Dr. E. Helbling, Magdeburg.
Der Städtetag Heft 4/1932.

In der Nachkriegszeit hat sich — durch den wachsenden Umfang der erfaßten Personenkreise und den finanziellen Anteil am Etat — die Wohlfahrtspflege zu einem Hauptgebiet der kommunalen Verwaltungstätigkeit entwickelt. Dieser Auf- und Ausbau der Wohlfahrtspflege ist in den einzelnen Städten sehr verschieden vor sich gegangen. Reichsfürsorgepflichtverordnung und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz brachten 1924 in diese Zersplitterung der Organisation Ordnung und gesetzliche Grundlage. Bereits im Jahre 1925 versuchte schon eine Erhebung im Auftrage des „Verbandes der Deutschen Städtestatistiker“ einen Ueberblick zu gewinnen, wie sich diese Neuordnung der städtischen Wohlfahrtspflege vollzogen hat. Eine zweite Erhebung auf Veranlassung des Deutschen Städtetages — mit dem 1. April 1931 als Stichtag — zeigt die gegenwärtige organisatorische Gestaltung der kommunalen Wohlfahrtspflege auf und gibt die Möglichkeit eines Vergleiches.

Durch die Erhebung wurden 87 Städte erfaßt, und zwar 24 Städte in Gruppe A mit über 200 000 Einwohnern, 22 Städte in Gruppe B mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern und 41 Städte in Gruppe C mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern. Die Erhebung ergibt nun 5 wesentliche Organisationsformen — umfassend 45 Städte — ist die gesamte städtische Wohlfahrtspflege in einem einzigen Amte zusammengefaßt. Chemnitz

hat hier noch eine Spezialform, als dort neben dem zentralen Amt noch ein selbständiges Kriegswohlfahrtsamt für die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene besteht. Zu der Organisationsform II — neben dem Wohlfahrtsamt noch ein selbständiges Jugendamt — gehören vier Städte (1=A, 1=B, 2=C). Selbständig nebeneinander stehen Wohlfahrtsamt, Jugendamt und Gesundheitsamt in der Organisationsform III in 20 Städten (7=A, 8=B, 8=C). Die Organisationsform IV erfaßt selbständig nebeneinander Wohlfahrtsamt und Gesundheitsamt — das Wohlfahrtsamt hier umfassend Fürsorgeamt und Jugendamt — in 13 Städten (7=A, 3=B, 3=C), und schließlich haben 3 Städte (1=A, 1=B, 1=C) eine Trennung der gehobenen und allgemeinen Fürsorge in zwei selbständigen Aemtern als V. Organisationsform durchgeführt.

Ein Vergleich dieser Erhebung mit dem Ergebnis aus dem Jahre 1925 zeigt deutlich eine fortschreitende Konzentration in Richtung auf Zusammenfassung aller Arbeitsbereiche in einem Amt (Organisationstyp I).

Eine zweite Uebersicht der Erhebung bringt Zahl und amtliche Stellung der in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätigen Personen. Unter der Gruppe „wissenschaftlich vorgebildetes Personal“ überwiegen die männlichen Kräfte, ebenso unter dem Büropersonal, während im Außendienst noch überwiegend Frauen beschäftigt sind und fast durchweg auch fachlich geschult, was wieder bei den männlichen Kräften des Außendienstes und bei dem männlichen Büropersonal noch sehr wenig der Fall ist. Ein zwischenörtlicher Vergleich der angegebenen Zahlen ist durch die verschiedenen einbezogenen Aemter, Dienststellen und Betriebe erschwert.

D. B.

BÜCHERSCHAU

Reichsherbergverzeichnis 1932.
Herausgegeben vom Reichsverband für deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach i. Westf. 430 S. Preis 0,90 Mk.

Dieses einfache und doch für jeden Wanderer wichtige Büchlein ist bei allen Wanderfahrten ein trefflicher Berater. Im Textteil findet man alles Wissenswerte für die Fahrten, Hausordnung und Aufnahmebedingungen für die Jugendherbergen, Gliederung des Jugendherbergswerkes, Hinweise auf Jugendherbergen in Nachbarländern, Bestimmungen über Fahrpreisermäßigung, Angabe der Schulferien usw. Genau gezeichnete Netzkarten zeigen die Lage jeder Herberge an. Auch gut gelungene Photographien einiger Herbergen enthält das Büchlein, das in jeden Rucksack, in jede Wanderbücherei, in jede Schulklasse und Jugendgruppe gehört.

Dietz Arbeiter-Reise- und Wanderführer. Ein Führer für billige Reise und Wanderung. 1932. Verlag J. H. W. Dietz GmbH, Berlin. 448 Seiten, Preis 2,— Mk.

Mit der Herausgabe des Arbeiter-Reise- und Wanderführers ist wohl manchem ein langgehegter Wunsch erfüllt worden, denn in diesem Büchlein findet man Antwort wohl auf alle Fragen, die das Wandern und Reisen betreffen.

Zu den Vorbemerkungen gehören die Urlaubsregelung für Arbeiter und Angestellte, Hygiene des Reisens und Wanderns und Auskunft über das Reisen und Wandern im organisierten Gesellschaftsverband, Fahrpreisermäßigung und Jugendherbergen.

Es folgt dann der Abschnitt, in dem wir eine Zusammenstellung

der schönsten und interessantesten Reisen und Wanderungen durch Deutschland und die österreichischen Alpenländer finden, denen jeweils eine Urlaubsdauer von 7 bis 14 Tagen zugrunde gelegt worden ist.

Ein besonderes Verzeichnis weist Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten nach, soweit sie gemeinwirtschaftlichen Charakter haben.

Man muß diesem vorzüglichen, mit zahlreichen Abbildungen und Orientierungskarten versehenen Reise- und Wanderführer wünschen, daß er allen wandernden und reisenden Werkträgern ein guter Freund und Berater wird. A. B.

Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1928/1932. Herausgegeben von Dr. Emmy Wolff. Verlag J. Bensheimer, Mannheim. 176 Seiten. Preis 3,— Mk.

Das Jahrbuch enthält wie in früheren Jahren Statuten und Adressenmaterial des Bundes Deutscher Frauenvereine und anderer Frauenorganisationen und -büros. Ferner wird über die Tätigkeit des Bundes während der letzten drei Jahre berichtet.

Das Buch enthält zwei Aufsätze: „Die Zukunft der weiblichen Jugend im deutschen Schicksal“ von Gertrud Bäumer und „Die Mitarbeit der Frauen beim Völkerbund“ von Dr. Agnes von Zahn-Harnack.

Das Schicksal der bürgerlichen Mittelparteien wirft die Frage auf, welches das Schicksal dieser Frauenorganisationen sein wird, deren Mitglieder zum großen Teil Mitglieder oder Wählerinnen jener Parteien sind. Wird es ihnen gelingen, die Frauen zu halten und

den Gedanken der Gleichberechtigung der Frauen nach rechts zu tragen? H. W.

2., 3. und 4. Nachtrag zu Baath, Fürsorgeverordnung. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 1. August 1931. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9. 20 Seiten. Preis 0,95 Mk.

Zu dem Baathschen Kommentar über die Fürsorgepflicht sind Nachträge, die die neuen Verordnungen mit Gesetzeskraft enthalten, erschienen.

Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal. Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen. Mit einer Einführung von Staatssekretär Geib. Zusammenge stellt und herausgegeben von Helene Hurwitz-Stranz, Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht. Erschienen in Carl Heymanns Verlag, Berlin. 136 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Art, Maß und Umfang der Fürsorge und Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen wurden geprägt durch die erstmalig zum Allgemeingut und zur Richtschnur der gesetzgebenden und verwaltenden Stellen in Staat und Gemeinde gewordenen Erkenntnis von der Pflicht der Allgemeinheit, für von ihr verursachte Notstände auch solidarisch zu haften und für sie einzutreten.

Nicht weil die durch den Krieg und seine individuellen und sozialen Folgen auf ökonomischem und seelisch-geistigem Gebiet bewirkten Notstände von uns nicht gesehen werden, sind wir grundsätzlich gegen eine Gruppenfürsorge für die Gruppe der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eingetreten, sondern weil wir der Auffassung sind, daß die Schuld der Allgemeinheit von den

individuellen Notständen auch für jede andere Gruppe von Hilfsbedürftigen weitgehend gilt, daß die Nöte, die der Krieg mit seinen Folgen erzeugt hat, sich nicht beschränken auf die Hunderttausende von Menschen, die sichtbar den Helfer, Ernährer, Vater und Gatten verloren haben, daß diese Nöte das Schicksal ungezählter Mädchen und Frauen prägen, die einsam geworden sind, ungezählter und ungenannter Arbeiterfamilien, die, seit Jahren durch Arbeitslosigkeit verfolgt, an die bessere Lebensgestaltung ihrer Kinder nicht denken können, auch wenn der Ernährer aus dem Felde nach Hause unverseht zurückgekehrt ist.

Die Wirtschaftsentwicklung seit 1918 und damit das Geschick nicht nur Deutschlands, sondern der Welt ist zwangsläufig durch die gewollten und ungewollten Folgen des Krieges bestimmt — damit aber der Kreis der „Kriegsopfer“ unendlich viel weiter gezogen, als es seitens derer geschehen ist, die sich im Augenblick wieder zu Verfechtern der Erhaltung und Besserung der Notlage der Hinterbliebenen machen.

Die allgemeinen Schwierigkeiten, in denen sich Gemeinden und Städte in bezug auf die Durchführung der fürsorgerischen Aufgaben befinden, haben den Gedanken des Abbaues der gehobenen Fürsorge erneut zur Erörterung gestellt. Damit wäre die Sonderfürsorge auch der Kriegshinterbliebenen und Kriegsbeschädigten bedroht. Wer die fast unzureichenden Leistungen von Versorgung und Fürsorge kennt, ganz gleich, auf welchem Gebiet, wird sich gegen den Abbau der Fürsorge, wieder ganz gleich, auf welchem Gebiet, auf das entschiedenste wenden.

Es erscheint aber trotzdem sehr fraglich, ob die Veröffentlichung von zwölf Schicksalsbildern tapfer

rer Frauen, die unter Einsatz aller persönlichen Kräfte mit dem eigenen und mit dem Leben ihrer Kinder fertig zu werden versucht haben, gerade im Augenblick sehr glücklich, und ob sie überhaupt notwendig war. Das persönliche Schicksal der vielen, das auf den Blättern festgehalten ist, kennt jeder, der mit offenen Augen und Sinnen in der Welt steht. Soweit es persönliches, individuelles Schicksal ist, gibt es, so will uns scheinen, keine staatlichen Hilfsmittel, die als Ausgleich eingesetzt werden können. Soweit es sich um wirtschaftliche Not handelt, besteht dem hier herausgegriffenen Kreis gegenüber die gleiche Pflicht des Staates zur Reparation wie dem übrigen großen Kreis der ungenannten Kriegsopter. Damit soll natürlich nichts gesagt werden — das sei ausdrücklich hervorgehoben — gegen die Tüchtigkeit und die Arbeit jeder einzelnen Frau. Aber es scheint nicht zugänglich, wenige Schicksale herauszugreifen, um an ihnen die Not zu erhellen. Das Klassenschicksal, das sich etwa in den Berichten der Textilarbeiterinnen in der Sammlung „Mein Arbeitstag, mein Wochenende“ niederschlägt, rückt das Geschick der hier sprechenden Kriegerwitwen an einen anderen Ort und gibt ihm ein anderes Gesicht im Rahmen der gegenwärtigen Ereignisse.

Der positive Wert der Veröffentlichung liegt in der Einprägung zweier Gedanken, die sich durch die meisten, wenn auch leider nicht durch alle Berichte wie ein roter Faden ziehen: 1. die Einsicht, aus Erfahrung geboren, in Macht und Kraft und Wirksamkeit der Organisationen. Manche Frauen haben den Weg in die politische Arbeit aus dieser Erfahrung gewonnen. 2. Die Einsicht in die Sinnlosigkeit des Krieges. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sie

noch klarer, noch eindeutiger, noch eindringlicher in jedem Bericht als Ausgang und Ende sich gefunden hätte, weil nur von da die Haltung in der Erziehungsarbeit an den Kindern geleistet werden kann, die dahin führt, daß „in den Kindern ein Abscheu vor dem Kriege, der ihnen den Vater raubte, lebt...“ (S. 84) und in den Witwen „der tiefe Wille, daß nie wieder ein so grausamer Krieg und ein solches Völkermorden entsteht, das uns die Männer und unseren Kindern den Vater und Erzieher raubt.“ (S. 69.)
Magnus.

Soziale Hygiene für Jedermann.
Von Prof. Dr. Adolf Thiele.
(Staat, Recht, Wirtschaft, Band 7 und 8). Verlag L. Ehlermann.
Dresden 1931. — 1. Teil: 80 Seiten, Preis 1,40 Mk.; 2. Teil: 64 Seiten, Preis 1,20 Mk.

Volkstümliche Darstellungen eines Wissensgebietes sind immer ein Zeichen dafür, daß die wissenschaftliche Forschung uns eine abgerundete Kenntnis des Gegenstandes vermittelt hat. Die vorliegende Schrift, unseres Wissens die erste populäre Abhandlung, die das Gesamtgebiet der Sozialen Hygiene zum Inhalt hat, nehmen wir daher freudig zur Hand, legt sie doch allein schon durch ihr Erscheinen Zeugnis ab von dem hohen Stand der Sozialen Hygiene als Wissenschaft.

Die Gesinnung, mit der der Verfasser sich an die Aufgabe macht, ist unseres Beifalls gewiß. Er will zeigen, wie die Soziale Hygiene volkstümlich dem Volke dient; er will dazu beitragen, die Kluft zwischen der medizinischen Wissenschaft und der großen Masse zu überbrücken, indem er die Licht- und Schattenseiten unseres heutigen Daseins vom Standpunkt des Arztes schildert, und will dabei — er selbst zitiert diese Worte des römischen Historikers Tacitus —

„ohne Zorn und Eifer“ zu Werke gehen.

Ueber den Inhalt ist zu sagen, daß kaum ein Frage, die den Sozialhygieniker interessiert, unberührt bleibt. Der riesige Stoff ist sehr geschickt gegliedert. Der erste Teil bringt die Grundlagen der Sozialen Hygiene: er behandelt die Beziehungen zwischen Anlage und Umwelt und begleitet dann den Menschen durch die einzelnen Phasen seines Lebens bis zur Erfüllung seines Lebenszweckes in seinem Beruf. Der zweite Teil enthält eine Darstellung der Volkskrankheiten in ihrer gesellschaftlichen Verflechtung und gibt dann einen Ueberblick über die Praxis der Sozialen Hygiene. Diese Gruppierung ist das geistige Band, das die Fülle von Einzelheiten zu jenem einheitlichen Organismus zusammenfaßt, als der uns hier die Soziale Hygiene entgegentritt.

In seiner kritischen Stellungnahme kommt der Verfasser fast durchweg zu Ansichten, denen wir beipflichten können. Wir nennen nur einige Beispiele: Er ist für die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen, für Ehe- und Sexualberatung, für eine soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung, für Geburtenregelung. Er betont stark die Bedeutung der sozialen Gynäkologie. Er begrüßt die Abkehr vom Kasernenstil im Schulhausbau. Er tritt mannhaft für unsere soziale Versicherung ein. Er weist der Gesellschaft „ein gut Teil Schuld“ an der Gebrechlichkeit, wie an der Straffälligkeit zu. Er wendet sich scharf gegen die Einführung des „Gesundheitspasses“. Er bescheinigt den Konsumvereinen, daß sie „wertvolle sozialhygienische Aufgaben erfüllen“. Er fordert Menschenökonomie neben der Güterökonomie. — Wir vermerken auch

gern, daß er unserer Partei angehörenden oder ihr nahestehenden Organisationen, wie dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, der Zentralkommission für Arbeitersport und -körperpflege, dem Arbeiter-Samariter-Bund Gerechtigkeit widerfahren läßt, und daß in der beigegebenen Zeitschriften-Uebersicht Blätter wie „die Arbeit“, die „Arbeiterwohlfahrt“, „die neue Generation“ nicht fehlen.

Nur zwei Dinge hätten wir aussetzen: Erstens ist der Stil etwas schwerfällig, so daß das Buch sich nicht flüssig liest. Zweitens widersprechen sich bisweilen Zahlenangaben, etwa im Band 1 auf Seite 18 über die Häufigkeit der Fehlgeburten, oder im Band 1 auf Seite 42/43 über die Säuglingssterblichkeit der unehelich Geborenen. Dennoch lautet bei der großen Menge des Wertvollen unser Urteil: Hier liegt ein Werk vor, das Anspruch darauf hat, mit dem allerstrengsten Maßstab gemessen zu werden, und das diese Prüfung glänzend besteht.

Dr. Joel.

Neueingänge.

Säuglings- und Kleinkinderpflege. Methodischer Leitfaden für den theoretischen und praktischen Unterricht von Anna Theisgen. Volksvereinsverlag M.-Gladbach, 141 S. Pr. 3,50 Mk.

Michael Arpad und sein Kind. Von Jo Mihaly. Ein Kinderschicksal auf der Landstraße, 159 S. Preis 4 Mk.

Bericht über die zweite Konferenz für Alkoholkrankenfürsorge des Deutschen Guttemplerordens (IOGT.). Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin W 8, 1931. 24 S. 0,50 Mk.